

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER

WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE NACHRICHTEN-AUSGABE

62. Jahrgang

BERLIN, 14. JANUAR 1939

Nr. 2 — 33

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Einzelfragen des Wirtschaftsrechts.

Grundsätzliche Fragen des Preisrechts.

1. Preisvorbehalte unzulässig — Prüfungsvorbehalte zulässig.

Um die mit der Einführung von Preisvorbehalten verbundene Preisunsicherheit zu vermeiden, hat der Preiskommissar die Preisvorbehalte grundsätzlich für unzulässig erklärt. Es ist vielfach die Auffassung vertreten worden, daß dieses Preisvorbehaltsverbot sich auch auf die Prüfungsvorbehalte, die seitens der Beschaffungsstellen bei der Vergebung von öffentlichen Aufträgen gemacht werden, beziehen müsse. Diese Ansicht ist durch den Preiskommissar abgelehnt worden. Die Unsicherheit durch Preisvorbehalte tritt nach seiner Meinung in erster Linie nur bei den von den Lieferanten gemachten Preisvorbehalten ein, da sich in diesen Fällen die Möglichkeit der Preisveränderung nicht nur auf die beiden vertragschließenden Parteien beschränkt, sondern sich über sämtliche Wirtschaftsstufen bis zum letzten Verbraucher auswirkt. Demgegenüber erstreckt sich der Vorbehalt von Beschaffungsstellen, die Preise nachträglich einer Prüfung zu unterziehen, und damit auch die mit Vorbehalten immer verbundene Unsicherheit der Preisbildung lediglich auf die beiden Vertragsparteien. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß Preisvorbehalte der Lieferanten regelmäßig eine Tendenz zur Preiserhöhung haben, wohingegen die Preisvorbehalte der Beschaffungsstellen lediglich den Zweck verfolgen, etwa überhöhte Preise auf ihr volkswirtschaftliches Maß herabzusetzen.

2. Anerkennung von Sonderzuwendungen als Unkosten.

In der letzten Zeit ist vielfach die Frage aufgeworfen worden, inwieweit Sonderzuwendungen als Unkosten bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sonderzuwendungen, insbesondere wenn es sich beispielsweise um Weihnachtssonderzuwendungen handelt, als Betriebs- oder Gewinnkosten anerkannt werden. Es ist jedoch nicht möglich, eine für alle Fälle passende Vorschrift über die zulässige Höhe derartiger Zuwendungen im einzelnen Fall aufzustellen. Grundsätzlich kann jeder Fall verschieden liegen und muß infolgedessen auch nach den jeweils besonders vorliegenden Verhältnissen beurteilt werden. Hierbei können sowohl die wirtschaftliche Lage eines Betriebes und seine Standortverhältnisse als auch die Höhe der Zuwendungen in früheren Jahren, die Gepflogenheiten des betreffenden Wirtschaftszweiges, die bisherige Regelung in Tarifordnungen usw. zur Beurteilung herangezogen werden. Im einzelnen hat der Preiskommissar zu dieser Frage auch u. a. in den kürzlich herausgegebenen Leitlinien für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Lieferungen für öffentliche Auftraggeber und den Richtlinien für die Preisbildung bei öffentlichen Aufträgen Stellung genommen. Sonderzuwendungen, die den vom Preiskommissar ergangenen Richtlinien widersprechen, können nicht als Betriebskosten in die Kalkulation eingesetzt werden. Dies ist insbesondere bei der Lohnfrage zu beachten. Vor allem können also beispielsweise Sonderzuwendungen nicht eingesetzt werden, die eine versteckte Lohnerhöhung darstellen würden. Auf keinen Fall dürfen Sonderzuwendungen zu irgendwelchen Preiserhöhungen führen.

3. Keine Vorverlegung von Zahlungsterminen.

Verschiedene Hypothekengläubiger, insbesondere Sparkassen, haben ihren Hypothekenschuldern gegenüber die bisherigen Zinszahlungstermine vorverlegt. Auf diese Weise mußten die fälligen Zinsraten schon vor den ursprünglichen Fälligkeitsterminen eingezahlt werden. Nach einem Bescheid des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. Dezember 1938 — IV 206 — 10 105 — ist ein derartiges Vorgehen der Sparkassen unzulässig. Auch in einem Einzelfalle ist einer

Sparkasse die Genehmigung auf einen Ausnahmeantrag gemäß § 3 der Preisstopverordnung verweigert worden. Darüber hinaus hat auch der Reichskommissar für das Kreditwesen seinerseits erklärt, daß die Vorverlegung der Zahlungstermine unerwünscht ist.

4. Aenderung von Zahlungsbedingungen durch entjudete Unternehmen.

Nach § 1 Abs. 2 der Preisstopverordnung ist jede Verschlechterung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen verboten. Gewisse Ausnahmen hiervon gibt es nur dann, wenn beispielsweise dem Abnehmer gewährte Vergünstigungen entweder auf einen bestimmten Fall abgestellt waren oder wenn der Kunde die Voraussetzungen nicht einhält oder einhalten kann, unter denen die günstigeren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen gewährt wurden. Die Frage der Kreditgewährung in dem Umfange, in dem jüdische Betriebe diese bisher gaben, durch die neue Betriebsleitung nach der erfolgten Entjudung hat vielfach zu Zweifeln Anlaß gegeben. Wenn beispielsweise von einer jüdischen Firma früher Kredite an bestimmte Abnehmer gewährt worden sind, ohne daß vielleicht die Bonität des Kreditnehmers in vollem Umfange gegeben war, so wäre nach der Preisstopverordnung eine zukünftige Verweigerung oder Einschränkung der Kreditbewilligung nach der Entjudung nur nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zulässig.

Liegen jedoch Tatsachen vor, aus denen sich ergibt, daß ein Kreditnehmer nach der Entjudung einer Lieferfirma weniger kreditwürdig geworden ist, so ist eine der Minderung der Kreditwürdigkeit entsprechende Einschränkung des Kredites nach der Preisstopverordnung zulässig.

Zweimann-Gesellschaft: Arier und Jude.

Bei einer nur aus zwei Personen bestehenden offenen Handelsgesellschaft kann sich die von einem Gesellschafter geforderte Ausschließung des anderen in der Weise vollziehen, daß der Verbleibende das Geschäft allein übernimmt. Wer die Uebernahmeklage nach § 142 HGB. erhebt, muß dazu einen *wichtigen Grund* haben, der zum Ausschluß eines Gesellschafters nach § 140 HGB. berechtigt. Wie aus einer Reichsgerichtsentscheidung vom 30. April 1938 — II 2/38 — zu ersehen ist, will das Reichsgericht die Zugehörigkeit eines Gesellschafters zur jüdischen Rasse nicht ohne weiteres als wichtigen Grund zur Ausschließung aus der Gesellschaft oder zur Versagung des Rechts zur alleinigen Uebernahme nach § 142 HGB. gelten lassen. Vielmehr müssen *besondere Umstände vorliegen*, wenn ein Jude aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ihm das Recht zur alleinigen Uebernahme versagt werden soll.

Diese Grundsätze gelten in entsprechender Anwendung auch dann, wenn der Arier eine Zweimann-Gesellschaft zunächst kündigt und der Nichtarier von dem ihm *vertraglich* zugestandenen Recht der alleinigen Uebernahme Gebrauch macht. Der Arier kann solange, als die Uebernahme des Geschäftes noch nicht erfolgt ist — also auch während der Liquidation — noch die Uebernahmeklage nach § 142 HGB. erheben, immer vorausgesetzt, daß ein wichtiger Grund vorhanden ist. Denn die Ausübung des vertraglichen Uebernahmrechts des Nichtariers würde dann einen Mißbrauch seines Rechtes darstellen.

Ob der Standpunkt des Reichsgerichts, daß die Zugehörigkeit eines Gesellschafters zur jüdischen Rasse für sich allein keinen wichtigen Grund zur Ausschließung aus einer Zweimann-Gesellschaft darstellt, auch noch nach der neuerlichen Verschärfung der Judengesetzgebung aufrechterhalten werden kann, erscheint zweifelhaft.

Werbung entjudeter Betriebe.

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entjudung der Wirtschaft taucht die Frage auf, ob entjudete Betriebe die Zeitdauer, während der das Unternehmen in jüdischem Besitz war, für Werbezwecke auswerten dürfen. Die Übernahme jüdischer Betriebe durch arische Geschäftsleute ist nicht einem normalen Geschäftsübergang und Wechsel des Firmeninhabers gleichzusetzen. Das in arische Hände übergegangene Unternehmen soll sich vielmehr loslösen von den Bindungen und dem Geschäftsgebaren des vordem jüdischen Gewerbetriebes. Das entjudete Unternehmen soll nach einer Verlautbarung des Werberats der deutschen Wirtschaft in „Wirtschaftswerbung“, Mitteilungsblatt des Werberats der deutschen Wirtschaft, 1938, S. 78, daher auch nicht mit Gesichtspunkten werben, die auf den früheren jüdischen Betrieb zurückgehen. Manchmal wird die Erwähnung von Umständen, aus denen auf Dinge aus der jüdischen Vergangenheit des Unternehmens geschlossen werden kann, allerdings unvermeidlich sein. Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine beiläufige Bezugnahme auf den früheren jüdischen Betrieb unbedenklich ist. *Unzulässig* ist es jedoch, wenn entjudete Betriebe z. B. auf das Gründungsjahr des ehemals jüdischen Unternehmens hinweisen oder bei der Berechnung des Geschäftsalters oder bei Jubiläen und Jubiläumsverkäufen die Zeit, in der der Betrieb jüdisch war, mitrechnen.

Bezeichnung „Fabrik“ und „Fabrikation“.

Erfahrungsgemäß ist der Fall nicht selten, daß Unternehmen, die in der Handwerksrolle eingetragen sind, sich als „Fabrik“ oder „Fabrikation“ bezeichnen. Für die Zulässigkeit dieser Bezeichnung hat der Werberat der deutschen Wirtschaft klare Grundsätze aufgestellt. Diese gelten jedoch nur für die firmen- und wettbewerbsrechtliche, dagegen nicht für die organisatorische Seite des Problems. Im ersten Fall handelt es sich um die Frage, ob die Bezeichnung „Fabrik“ der Wahrheit entspricht, im zweiten Fall, ob ein Unternehmen, das sich als „Fabrik“ bezeichnet, der Organisation des Handwerks oder der Industrie einzugliedern ist. In der Regel werden zwar für die Frage der organisatorischen Eingliederung dieselben Gesichtspunkte wie für die firmen- und wettbewerbsrechtliche Frage und umgekehrt maßgebend sein; doch kann, wie die Reichsgruppe Industrie mitteilt, eine industrielle Wirtschaftsgruppe nicht einem in der Handwerksrolle eingetragenen Unternehmen lediglich aus dem organisationsrechtlichen Gesichtspunkt heraus die Bezeichnung „Fabrik“ verbieten oder verbieten lassen.

Girokontoauszüge der Reichsbank und der Postscheckämter — öffentliche Urkunden.

Die Girokontoauszüge der Reichsbank sind nach der neuen Reichsgerichtsentscheidung vom 13. Juni 1938 — 2 D 310/38 — als öffentliche Urkunden anzusehen. Die Kontoauszüge enthalten die Benachrichtigung des Kontoinhabers von den an einem bestimmten Tage auf seinem Konto vorgenommenen Gut- und Lastschriften, den Tagesstempel der Bank und die Unterschriften der zuständigen Girobeamten. Sie sind daher nicht nur allein für den Kontoinhaber bestimmte Mitteilungen, sondern geeignet, über die in ihnen bezeugten Tatsachen Beweis zum öffentlichen Glauben für und gegen jeden Dritten zu erbringen, wie z. B. in einem Zivilprozeß, bei Zwangsvollstreckungen und dergleichen.

Hinsichtlich der Kontoauszüge der Postscheckämter ist bereits die Ansicht vertreten worden, daß es sich ebenfalls um öffentliche Urkunden handelt.

Bei Neufassung eines Vertrages ist Hinweis auf wesentliche Aenderungen notwendig.

Der Beklagte hatte sich in einem längeren schriftlichen Vertrag mit dem Kläger u. a. verpflichtet, nur ihm bestimmte Aufträge zu erteilen. Bei der Neufassung des Vertrages ließ er diese Abrede absichtlich weg und übergab das Schriftstück dem Kläger zur Durchsicht und Unterschrift, ohne auf die Auslassung hinzuweisen. Dieser unterschrieb, ohne die Aenderung zu bemerken. Das Oberlandesgericht Königsberg (Urteil vom 2. Januar 1937 — 2 U 230/36) hat der Klage auf Ersatz des Erfüllungsinteresses, d. h. des Gewinns aus sämtlichen dem Kläger nicht mehr vergebenen Aufträgen, stattgegeben. Aus folgenden Gründen:

Das bewußte Weglassen einer wesentlichen Abrede bei Neufassung eines schriftlichen Vertrages und das Unterlassen

einer Nachricht hiervon an den Vertragspartner verstoße gegen Treu und Glauben im Geschäftsverkehr. Mag auch der Kläger, insbesondere als Vollkaufmann, gehalten gewesen sein, eine Urkunde, die er unterschreiben sollte, auf ihre Richtigkeit zu prüfen, so sei doch der Beklagte als ordentlicher Kaufmann dadurch nicht seiner Pflicht entbunden worden, sein Verhalten nach den Anforderungen und Anschauungen des redlichen Verkehrs einzurichten und den Kläger auf die Abweichung von der Abrede des früheren Vertrags aufmerksam zu machen. Tat er das nicht, so habe er schuldhaft gehandelt. Er habe sich sagen müssen, daß der Kläger, wenn er den Vertrag ohne die Abrede unterschrieb, die für ihn so wichtige Abmachung nur überschauen haben konnte, weil er mit Arbeit überlastet war und das Versehen bei dem Vertragsumfang leicht unterlaufen konnte. Ob der Beklagte dabei arglistig getäuscht hat, könne dahingestellt bleiben, zum mindesten habe er sich dabei fahrlässig verhalten.

Ausschlußklauseln in Zahlungsbedingungen sind zulässig.

Nach § 273 BGB. kann ein Schuldner, der gegen seinen Gläubiger aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch hat, die geschuldete Leistung so lange verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht). Außerdem hat der Schuldner im Falle eines gegenseitigen Schuldverhältnisses nach § 387 BGB. die Möglichkeit der Aufrechnung, d. h. er kann, wenn die Leistungen ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, seine Forderung gegen seine Schuld in Anrechnung bringen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann. Um einem nicht zahlungswilligen Schuldner — mag er nun böswillig sein oder an bestehende Gegenrechte glauben — die Möglichkeit zu nehmen, die Bezahlung von Lieferungen wegen streitiger Gegenforderungen hinauszuschieben, sind die Lieferanten vielfach dazu übergegangen, in ihren Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowohl die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts als auch die Möglichkeit der Aufrechnung durch eine entsprechende Klausel auszuschließen. Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, ob derartige Ausschlußklauseln vom heutigen Standpunkt aus nicht als sittenwidrig abzulehnen sind. Das Reichsgericht hat diese Frage in seiner Entscheidung vom 30. November 1937 — II 74/37 — ausdrücklich verneint, mit folgender Begründung:

Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine solche Ausschlußklausel sittenwidrig sein soll, wenn sie auch offensichtlich die Interessen des Lieferanten wahrnimmt. Diese Beurteilung ändere sich auch nicht dadurch, daß die Lieferfirma in dem vorliegenden Falle dem Käufer gegenüber eine wirtschaftlich stärkere Stellung besaß. Es liege keine mißbräuchliche Ausnutzung einer wirtschaftlichen Machtstellung vor, wenn der Lieferant eine derartige Ausschlußklausel in seine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aufnimmt und es ablehnt, Verkäufe ohne Anerkennung dieser Bestimmung über das Verbot der Aufrechnung und der Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts abzuschließen.

Was ist ein Fixgeschäft?

Kommen Vertragsparteien wegen Lieferungs- oder Verzögerungen in Streit, so wird oft übersehen, daß ein Rücktritts- oder Klagerecht regelmäßig erst dann besteht, wenn die vertragstreue Partei der säumigen eine Nachfrist zur Vertragserfüllung gemäß § 326 BGB. mit der Androhung gesetzt hat, nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung abzulehnen. *Ausnahmen* bestehen nur dann, wenn die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den anderen Teil kein Interesse mehr hat (z. B. wenn rechtzeitig bestellte Weihnachtsbäume erst am 27. Dezember geliefert werden), oder wenn die säumige Partei sich eines vertragswidrigen Verhaltens (positive Vertragsverletzung) schuldig gemacht hat. Sind beide Parteien Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches und liegt ein *Fixgeschäft* im Sinne des § 376 HGB. vor, so steht die Überschreitung eines festbestimmten Lieferungstermins einer positiven Vertragsverletzung in bezug auf das Recht zum sofortigen Rücktritt gleich: Sie berechtigt also ohne vorhergehende Fristsetzung und ohne Verschulden der säumigen Partei zum Rücktritt.

Im entschiedenen Fall (Urteil des Reichsgerichts vom 24. September 1938 — II 49/38) war die Beklagte — ohne Setzen einer Nachfrist — von der endgültigen Erfüllung eines

Teillieferungsvertrages zurückgetreten, weil die Klägerin nicht fristgemäß abgenommen hatte. Wesentlich dabei aber ist, daß die Fristen in gegenseitigem Einverständnis wiederholt verlängert worden waren. Bezüglich der bis Ende 1936 nicht abgenommenen Mengen hatte die Beklagte der Klägerin nur geschrieben, daß sie nach Ablauf des Dezember 1936 nicht mehr erfüllen werde, weil wahrscheinlich die nötige Devisen-erlaubnis nicht verlängert werden würde. Der Lieferungsklage der Bestellerin hielt die Beklagte ohne Erfolg entgegen, daß ein Fixgeschäft vorgelegen habe, das pünktlich zu erfüllen gewesen sei und daß eventuell positive Vertragsverletzung der Klägerin in Frage komme.

Wie das Reichsgericht ausführt, setzt ein Fixgeschäft nach § 376 HGB. voraus, daß die Leistung des einen Teiles genau zu einer festbestimmten Zeit oder innerhalb einer fest- bestimmten Frist bewirkt werden soll. Die Erfüllungszeit muß ein so wesentlicher Bestandteil des Geschäfts sein, daß mit ihrer Innhaltung oder Verabsäumung das Geschäft stehen oder fallen soll. Auf ein derartiges Fixgeschäft kann die Be- klagte sich schon deshalb nicht berufen, weil sie selbst mit den nachgesuchten Verlängerungen wiederholt einverstanden gewesen ist. Ihr letztes Schreiben, das eine neue Verlängerung wegen der Sorge um die Devisenverlängerung nicht gelten lassen wollte, war so unbestimmt, daß ein Rücktrittsrecht der Beklagten ohne Setzen einer Nachfrist auch nicht aus dem

Grunde der positiven Vertragsverletzung der Klägerin ge- rechtfertigt erscheint.

Der Versicherte haftet für sträflichen Leichtsinns.

Das Versicherungsvertragsgesetz (§ 152) entbindet die Versicherungsgesellschaft von ihrer Zahlungspflicht, wenn der Versicherte das zu Schadenersatz verpflichtende Unfallereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Ein vorsätzliches Handeln oder Unterlassen liegt nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts schon dann vor, wenn der Betreffende sich sagen mußte, daß durch sein Handeln oder Unterlassen ein Schaden sehr wahrscheinlich eintreten werde. So hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 21. Januar 1938 — VII 164/37 — ausdrücklich klargestellt, daß sorgloses Verhalten des Haftpflichtversicherten bei Entstehung des Schadens den Versicherungsanspruch verwirkt.

Da während der Wintermonate sich besonders häufig Unfälle infolge von Schneeglätte ereignen, sei auf das Reichs- gerichtsurteil VI 252/35 hingewiesen, in dem entschieden wurde, daß Geschäftsleute, die bei Schneeglätte nicht durch Streuen für die Verkehrssicherheit der Gehwege in und vor ihren Geschäftsgebäuden sorgen, den bei Unfällen entstehen- den Schaden selbst tragen müssen. Das Versehen von Hilfs- kräften, die mit dem Streuen der Wege beauftragt sind, ver- mag den Unternehmer nicht ohne weiteres zu entlasten. (241)

Deutsche Bereifungsindustrie im Aufstieg.

Die deutsche Reifenerzeugung hat im Jahre 1937 gegenüber den Vorjahren infolge des gesteigerten Inlandsbedarfes und der Ausfuhr weiter stark zugenommen. Wie in „Wirtschaft und Statistik“ ausgeführt wird, erreichte die gesamte Reifenpro- duktion, gemessen am Fertigwarengewicht, rund 106 000 t gegen 81 000 t im Vorjahr, das bedeutet eine Steigerung um 30%. An der Erzeugung hatten Kraftfahrzeugbereifungen einen Anteil von 83 400 t, die Erhöhung beträgt hier gegenüber dem Vorjahr (60 100 t) sogar 39%. Für die Entwicklung der Rei- fenproduktion (Fertigwarengewicht) in den letzten vier Jahren ergibt sich folgendes Bild:

Bereifungen für:	Erzeugung		Absatz 1937	
	1936	1937	Inland	Ausland
Felgen- und Wulstbänder	3 338	5 777	5 002	473
Reifenzubehör u. Reifenreparatur- material	3 012	4 233	3 851	272

Die Produktionssteigerung gegenüber 1936 erstreckte sich auf sämtliche Gruppen der Reifenerzeugung. Von den im Berichtsjahr hergestellten Bereifungen entfielen auf Riesenluftreifen 36%, auf Personen- und Lieferwagen- bereifungen 33%, auf Fahrradbereifungen 20%, auf Massivreifen mit Stahlband 5%, auf Kraftrad- und Klein- wagenbereifungen 4% und auf die übrigen Bereifungs- arten 2%. Ferner wurden von der Bereifungsindustrie rund 4200 t (i. V. 3000 t) Reifenzubehör und Reparatur- material erzeugt.

Der Gesamtabsatzwert weist mit 305 Mill. RM gegen- über dem Vorjahr ebenfalls eine beträchtliche Zunahme (55%) auf. An dem Inlandsabsatz im Werte von 293,2 Mill. RM hatte der Absatz an Riesenluftreifen mit 112,8 Mill. RM den größten Anteil; die Zunahme gegenüber 1936 betrug 118%. Bei Personen- und Lieferwagenberei- fungen (100,7 Mill. RM) ist der Absatz um 44% gestiegen, bei Kraftrad- und Kleinwagenbereifungen (13,3 Mill. RM) um 37% und bei Massivreifen mit Stahlband (8,1 Mill. RM) um 42%. Der Wert der abgesetzten Fahrradbereifungen ist mit 37,5 Mill. RM gegenüber dem Vorjahr gleich ge- blieben.

Der Auslandsabsatz war im Berichtsjahr mit 11,8 Mill. RM um ein Viertel höher als 1936. Die das Aus- landsgeschäft wesentlich bestimmenden Reifenarten wa- ren die Riesenluftreifen, deren Ausfuhr sich mit 3,9 Mill. RM um 15% erhöht hat, ferner Fahrradbereifungen und Personen- und Lieferwagenbereifungen mit je 3,3 Mill. RM, bei denen die Ausfuhrsteigerung 79% bzw. 12% betrug. Wichtigste Bestimmungsländer der deut- schen Bereifungsausfuhr waren British Indien, Brasilien, die Niederlande, die Schweiz und Dänemark.

Die durch die Produktionserhebung 1937 erfaß- ten 25 Betriebe beschäftigten Ende Dezember 1936 15 100, Ende Juni 1937 16 400 und Ende Dezember 1937 17 300 Personen, was im Laufe des Berichts- jahres einer Steigerung um 14,6% entspricht. Die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter stellte sich auf 38,8 Mill. (i. V. 32,6 Mill.) RM. Der Wert der im Jahre 1937 verarbeiteten Roh-, Hilfsstoffe und Halbfabrikate belief sich auf 181,5 Mill. RM, die Ausgaben für den Energieverbrauch erreichten 6,3 Mill. RM. Der Verbrauch von Kautschuk und Regeneraten betrug 1937 rund 62 000 t, an Gespin- sten wurden rund 15 000 t verarbeitet. (262)

	Bereifungen insgesamt		Davon Kraftfahrzeug- bereifungen	
	t	1934 = 100	t	1934 = 100
1934	66 761	100	42 651	100
1935	75 102	113	56 695	133
1936	81 170	122	60 147	141
1937	105 832	159	83 418	196

Im einzelnen haben sich Erzeugung und Absatz an Bereifungen wie folgt entwickelt (in 1000 Stück):

Bereifungen für:	Erzeugung		Absatz 1937	
	1936	1937	Inland	Ausland
Fahrräder				
Decken	18 906	19 509	15 873	2 055
Schläuche	15 930	19 810	15 067	2 250
Schlauchreifen	96	92	65	23
Krafträder u. Kleinwagen				
Decken	774	937	884	29
Schläuche	744	944	881	20
Personenwagen				
Luftreifen				
Decken	2 242	2 542	2 414	121
Schläuche	2 128	2 356	2 220	92
Lieferwagen				
Luftreifen				
Decken	332	418	375	33
Schläuche	330	398	360	16
Lastwagen, Zugmaschinen und Omnibusse				
Riesenluftreifen				
Decken	436	800	700	58
Schläuche	427	746	654	42
Massivreifen mit Stahlband	42	53	47	1
Lastkarren (Elektro- u. Trans- portkarren)				
Luftreifen				
Decken	15	23	22	0
Schläuche	15	23	20	0
Massivreifen mit Stahlband	68	90	87	2
Sonstige Bereifungen				
Luftreifen				
Decken	14	41	40	1
Schläuche	15	41	39	1
Massivreifen	382	394	54	340

Chemiekonjunktur in Frankreich 1938.

Das Jahr 1938 hat der französischen Wirtschaft keine nennenswerte Besserung gebracht. Die zahlreichen Versuche der Regierung, die Wirtschaftsentwicklung des Landes im Sinne einer Erhöhung von Produktion und Kaufkraft zu beeinflussen, waren zum großen Teil erfolglos, denn die unsicheren innenpolitischen Verhältnisse haben jeden Ansatz zur Wirtschaftsbelebung im Keim erstickt. Im ganzen genommen hat die industrielle Produktion sich kaum auf dem ziemlich ungünstigen Niveau des Jahres 1937 halten können. Manche Industriezweige haben zwar beachtliche Produktionssteigerungen zu verzeichnen, so erreichte die Stromerzeugung im ersten Halbjahr 1938 6654 Mill. kWh gegen 6171 Mill. kWh im ersten Halbjahr 1937, an Kraftfahrzeugen sind nach Angaben der Citroën-Gesellschaft im letzten Jahr insgesamt 218 000 Stück hergestellt worden gegenüber 202 000 Stück im Jahre 1937. Ganz allgemein gut beschäftigt waren die für Rüstungszwecke arbeitenden Industriezweige, die das ganze Jahr hindurch über genügend Staatsaufträge verfügten. Auf der anderen Seite aber haben zahlreiche Industriezweige, und zwar gerade die überwiegend für den Export arbeitenden, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Am härtesten betroffen wurde die Modewarenindustrie, die heute so gut wie keine Lebensmöglichkeiten mehr hat, da die Ausfuhr vollständig ins Stocken geraten ist.

Auch die Bauindustrie hat einen starken Niedergang erfahren, obwohl die Währungsunsicherheit in Frankreich eine Flucht in die Sachwerte und damit auch eine Belebung der Neubautätigkeit hätte zur Folge haben können. Die geringe Neubautätigkeit war vornehmlich bedingt durch die Steigerung der überaus hohen Baukosten, die infolge der in Frankreich üblichen niedrigen Mietsätze eine Rentabilität der Wohnhäuser unmöglich machen. In der Zeit von 1930 bis 1938 hat die Tätigkeit in der Bauindustrie eine Verringerung um 40% erfahren. Die gesamte industrielle Erzeugung Frankreichs ist in diesem Zeitraum um rund ein Viertel gesunken.

Die innenpolitischen Schwierigkeiten spiegeln sich auch deutlich im Außenhandel wider. Es ist Frankreich trotz größter Anstrengungen nicht gelungen, den Rekorderfuhrüberschuß vom Jahre 1937 wesentlich abzubauen. Nach den soeben veröffentlichten Außenhandelsziffern erreichte die Einfuhr 1938 einen Wert von 46 Mrd. Fr., die Ausfuhr einen solchen von 30,6 Mrd. Fr., so daß sich immer noch ein Einfuhrüberschuß von 15,4 Mrd. Fr. ergibt gegen 18 Mrd. Fr. im Jahre 1937. Dieser Abbau des Einfuhrüberschusses um 3 Mrd. Fr. ist aber keinesfalls als Zeichen einer Besserung zu bewerten, denn er ist nur dadurch ermöglicht worden, daß der Gesamtumfang des Außenhandels in ungewöhnlichem Maße verringert worden ist. Die gesamte Ausfuhrmenge ist von 1937 auf 1938 um 10% von 30,4 Mill. t auf 27 Mill. t zurückgegangen, die gesamte Einfuhrmenge sogar um fast 20% von 57,4 auf 47,1 Mill. t.

Exportprobleme der chemischen Industrie.

Die chemische Industrie gehört in Frankreich von jeher zu den devisenbringenden Industriezweigen. Im Gegensatz zu dem stets passiv gewesenen Gesamtaußenhandel war der Außenhandel mit chemischen Erzeugnissen stets aktiv. In den letzten Jahren hat sich der Ausfuhrüberschuß allerdings ständig vermindert. Wenn man die im Zeitraum von 1929 bis 1937 erzielten Überschüsse nach den

jeweiligen Jahreskursen in Reichsmark umrechnet, so ergibt sich, daß der Ausfuhrüberschuß im Chemiehandel (nach deutscher Abgrenzung) von 201 Mill. RM 1934 bis auf 156 Mill. RM 1937 gesunken ist. Auch in dem soeben abgelaufenen Kalenderjahr 1938 hat sich der Chemieausfuhrhandel in Richtung einer weiteren Schrumpfung des Ausfuhrüberschusses entwickelt.

Legt man die in der amtlichen französischen Statistik für die ersten neun Monate 1938 veröffentlichten Außenhandelsziffern zugrunde, so ergibt sich, daß die Bezüge von Ammonsulfat und Natronsalpeter sich außerordentlich erhöht haben, während andererseits die Lieferungen zahlreicher Waren, wie z. B. von Kupfersulfat, Zinkoxyd, Celluloid, Phosphordüngemitteln, Farbextrakten, Farben, Lacken usw. zum Teil recht erhebliche Rückgänge zu verzeichnen hatten.

Die maßgebenden französischen Kreise verfolgen diese Entwicklung mit Besorgnis. Man ist der Ansicht, daß es nach Lage der Dinge ganz ausgeschlossen erscheint, daß die chemische Industrie ihre Vormachtstellung, die sie auf zahlreichen Auslandsmärkten jahrzehntelang innehatte, jemals wieder zurückerobert kann. Es sind daher Bestrebungen im Gange, die einheimische chemische Industrie nach Möglichkeit auf die Belieferung des Inlandsmarktes und des Kolonialmarktes umzustellen. Schon im Jahre 1938 sind diese Bestrebungen, wie aus einem kürzlich veröffentlichten Bericht der „Agence Economique et Financière“ hervorgeht, teilweise in die Tat umgesetzt worden. Verschiedene Betriebe, die bisher lediglich für den Export arbeiteten, hätten ihre Erzeugnisse mit Erfolg in Frankreich selbst unterbringen können.

Wie die Tatsachen beweisen, ist es aber bisher noch nicht gelungen, die Absatzverhältnisse in den französischen Kolonien und Mandatsgebieten zu verbessern. Soweit aus den bisher veröffentlichten Ziffern für die ersten neun Monate 1938 ersichtlich ist, weist der Absatz vieler wichtiger Waren sogar beachtliche Rückgänge auf, so nahmen die Kolonien in den ersten drei Quartalen 1938 nur 10 970 t Ammonsulfat ab gegen 20 540 t in der entsprechenden Zeit des vorhergehenden Jahres; verringert haben ferner die Kolonien ihre Bezüge an Teerdestillationsprodukten von 1070 auf 770 t, von Weinsäure und Tartraten von 500 auf 380 t, von Farben, Tinten usw. von 9170 t auf 7650 t. Die französische Regierung ist entschlossen, dieser Frage jetzt ihre größte Aufmerksamkeit zu schenken; sie will durch gesetzliche Maßnahmen, wie Steuererleichterungen, Zuschüsse für Investitionen usw. versuchen, die Ausfuhrbedingungen für französische Chemieerzeugnisse nach den Kolonien zu verbessern.

Uneinheitliche Entwicklung der Chemieerzeugung.

Ueber einige wichtige Zweige der chemischen Industrie werden von französischer Seite folgende Angaben gemacht:

Die Schwefelsäureerzeugung war geringer als im Jahre 1937. Ungünstig waren die Absatzverhältnisse besonders im zweiten und im vierten Quartal. Der Rückgang der Erzeugung wird damit erklärt, daß teilweise in der Versorgung der Fabriken mit Pyriten Schwierigkeiten eingetreten seien. Diese Erklärung erscheint jedoch nicht stichhaltig, denn es steht fest, daß den einzelnen Schwefelsäurefabriken genügend Pyrite zur Verfügung gestellt worden sind. Im Zusammenhang mit dem Rückgang der Erzeugung ist die Schwefelsäureeinfuhr gestiegen, und zwar nahmen die Bezüge an handelsreiner Säure in den ersten neun Monaten 1938 auf 83 t im Werte von 100 000 Fr. zu (gegen 37 t für 30 000 Fr. in der entsprechenden Periode 1937) und von anderer Säure auf 15 785 t für 4,78 Mill. Fr. (14 667 t für 3,1 Mill. Fr.).

Erzeugung und Absatz von Düngemitteln haben sich im ganzen genommen gegenüber 1937 nur unwesentlich geändert. Gewisse Absatzstockungen machten sich

jedoch als Folge der politischen Ereignisse in den Monaten Oktober und November bemerkbar, so z. B. bei Ammonsulfat. Der Absatz von Superphosphaten hat die Erwartungen nicht erfüllt, dagegen war die Nachfrage nach Thomasschlacke sehr lebhaft. Die Einfuhr von Ammonsulfat hat sich von 45 510 t auf 62 010 t in den ersten neun Monaten 1938 erhöht.

Die Sodaerzeugung hat hauptsächlich infolge der ungünstigen Lage der Glasindustrie weiter an Bedeutung eingebüßt. Der Produktionsrückgang war noch deutlicher als bei Schwefelsäure.

Zufriedenstellend gearbeitet haben die Farbstofffabriken. Dagegen war die Absatzlage für Farben und Lacke infolge der ganz ungenügenden Bautätigkeit ziemlich schlecht, so daß die Produktion eingeschränkt werden mußte. Gut behauptet hat sich die Arzneimittelindustrie, die auch ihre Ausfuhr auf dem gleichen Niveau wie 1937 halten konnte; ausgeführt wurden an zusammengesetzten Arzneimitteln in den ersten neun Monaten 1938 2931 t im Werte von 69,3 Mill. Fr. nach den Kolonien und 5039 t im Werte von 229,3 Mill. Fr. nach nicht-französischen Ländern.

Neue Richtlinien der Preispolitik.

Die Preisbewegung war im ersten Halbjahr 1938, wenn auch in mäßigen Grenzen, nach oben gerichtet. Seit Juli 1938 ist aber das gesamte Preisniveau verhältnismäßig stabil geblieben, wobei zwei Bewegungen sich gegenseitig aufhoben: Einmal sind die Preise der eingeführten Waren und die der Rohstoffe angestiegen, aber andererseits die Preise der einheimischen Waren und der Lebensmittel zurückgegangen. So erhöhte sich die Kennziffer der Großhandelspreise (1914 = 100) für Rohstoffe von 653 Anfang Juli 1938 auf 672 Ende Oktober 1938, die Kennziffer für eingeführte Waren — hierbei sind 16 wichtige Einfuhrwaren berücksichtigt — von 598 auf 626, während auf der anderen Seite die Kennziffer für Lebensmittel in der gleichen Zeit von 661 auf 635 und die Kennziffer für 29 wichtige einheimische Waren von 689 auf 670 zurückging.

Diese Abwärtsbewegung der Preise einheimischer Waren ist als typische Erscheinung der Krise zu werten: Die Nachfrage hat nachgelassen, die Verkäufer suchen daher durch Preissenkungen neue Absatzmöglichkeiten zu erschließen. Die Entwicklung der Agrarpreise war zum Teil durch die günstige Ernte bedingt, und in einigen Fällen, in denen Preiserhöhungen berechtigt gewesen wären, sind diese von den Behörden nicht zugelassen worden. Ganz allgemein kann gesagt werden, daß im zweiten Halbjahr 1938 Preiserhöhungen nur in wenigen Fällen, und zwar nur beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen, genehmigt worden sind. Dies wirkte sich besonders auf diejenigen Industriezweige ungünstig aus, in denen gleichzeitig die Produktion stark zurückging. Hart betroffen von der bisherigen Preispolitik der Regierung wurde z. B. die Eisenindustrie, der seit Dezember 1937 nur unwesentliche Preiserhöhungen zugebilligt worden waren, obwohl die Gesteinskosten nicht allein durch die 40-Stunden-Woche und die gestiegenen Löhne, sondern auch infolge der Verringerung der Produktion erheblich zugenommen hatten.

Dieses starre System der Preispolitik brachte es mit sich, daß die Industrie keine Möglichkeiten mehr hatte, angemessene Gewinne zu erzielen, und sich daher in vielen Fällen weigerte, Lieferungsaufträge auszuführen. Infolgedessen hat sich die Regierung zu einer wesentlichen Lockerung der bisherigen Preispolitik entschließen müssen. Wohl dürfen nach wie vor die Kleinhandels-

preise nur mit besonderer Genehmigung des Preisüberwachungskomitees erhöht werden. Anträgen auf Preiserhöhungen soll aber auch hier nachgegeben werden, wenn sie durch die ganzen Verhältnisse, z. B. Verteuerung der Großhandelspreise oder sonstiger Kostenfaktoren, bedingt sind. Bei den Großhandelspreisen ist die bisherige Genehmigungspflicht, mit einigen Ausnahmen, vollständig aufgehoben worden, und die Kontrolle besteht heute nur noch darin, daß die von den Großhändlern vorgenommenen Preiserhöhungen nachträglich auf ihre Angemessenheit geprüft werden (vgl. Jahrg. 1938, S. 1069). (242)

Schwierigkeiten der französischen Glasindustrie.

Die französische Flachglasindustrie hat schon seit mehreren Jahren mit dauernden Schwierigkeiten zu kämpfen, und auch in letzter Zeit sind wieder einige Firmen zu Betriebseinschränkungen gezwungen worden. Nach einem Bericht der „Agence Economique et Financière“ zählte dieser Industriezweig 1929 17 Fabriken, während gegenwärtig nur noch 11 in Betrieb sind. Die zu hohen Gesteinskosten hatten zur Folge, daß Frankreich seine führende Stellung auf dem Weltmarkt schon lange verloren hat. Die einheimischen Fabriken sind daher seit einigen Jahren dazu übergegangen, lediglich Lizenzen für ihre Herstellungsverfahren an ausländische Firmen zu vergeben. Die Ausfuhr selbst ist dadurch immer kleiner geworden.

Das Leistungsvermögen der Fensterglasfabriken beträgt 20,7 Mill. qm im Jahre, doch ist diese Ziffer in den letzten Jahren niemals erreicht worden. Für 1938 rechnet man nur mit einer Erzeugung von 7,6 Mill. qm. Von den zwölf bestehenden Glasöfen liegen zur Zeit sechs ständig und zwei zeitweilig still. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter beträgt heute nur noch 1000—1100 gegen 2000—2500 im Jahre 1929. Die Ausfuhr von Fensterglas erreichte 1929 51 697 t, im Jahre 1937 nur noch 10 796 t. Der Fensterglasabsatz im Inland liegt in den Händen: 1. des „Comptoir des Verres à Vitres Français“, das für drei Firmen den Absatz besorgt; 2. der Saint-Gobain-Gesellschaft, die zwei Gesellschaften umfaßt; 3. der „Verreries de la Gare et A. Belotte Réunies“.

Das Leistungsvermögen der Spiegelglasfabriken beträgt 2,1 Mill. qm, das der Fabriken für Gußglas 5 Mill. qm. Für Spiegelglas wird 1938 nur mit einer Erzeugung von 523 000 qm gerechnet gegen 728 300 qm 1937, 837 000 qm 1936 und 1,64 Mill. qm 1929. Entsprechend ist der Rückgang bei Gußglas; die Erzeugung betrug 1929 noch 4,28 Mill. qm, ging dann bis auf 2,83 Mill. qm 1935 zurück, stieg 1936 bis auf 3,07 Mill. qm, sank aber 1937 wieder bis auf 2,76 Mill. qm; für 1938 wird mit einer Erzeugung von knapp 2 Mill. qm gerechnet, ein Tiefstand, der bisher noch nicht erreicht worden ist. Die Ausfuhr von Gußglas betrug 1937 6559 t gegen 14 619 t 1929, die Ausfuhr von Spiegelglas in den entsprechenden Jahren 3333 t gegen 10 981 t. Der Inlandsabsatz von Spiegelglas erfolgt durch die Saint-Gobain-Gesellschaft und die „Cies. Réunies des Glaces et Verres Spéciaux du Nord de la France“, der Absatz von gegossenem Glas gleichfalls durch diese beiden Gesellschaften sowie ferner durch die „Verreries de la Gare et A. Belotte Réunies“. (8048)

Arzneimittelerzeugung in Britisch Indien.

Die pharmazeutische Industrie stellt in Britisch Indien einen wichtigen Zweig der chemischen Industrie dar. Der Erzeugungswert für pharmazeutische Erzeugnisse kann nach Handelsschätzungen mit rund 14 Mill. RM jährlich angenommen werden. Daneben besteht noch ein erheblicher Einfuhrbedarf, der im Fiskaljahr 1937/38 einen Wert von 22 Mill. RM erreichte. Vom gesamten Erzeugungswert entfallen schätzungsweise 2,8 Mill. RM auf

medizinische Spezialitäten, fast 1 Mill. RM auf biologische Erzeugnisse, 4,65 Mill. RM auf einheimische „Ayurvedic“-Präparate und 5,6 Mill. RM auf sonstige Arzneimittel.

Die Herstellungsbetriebe, deren Zahl sich auf rund 50 beläuft, liegen vorwiegend in Bengalen und Bombay, wobei der größte Anteil auf Bengalen entfällt. Besonders hervorzuheben ist, daß es sich, Handelsberichten zufolge, ausschließlich um inländische

Firmen handelt und nicht um Zweigfabriken ausländischer Erzeuger. Auch sollen die indischen Unternehmen nach eigenen Verfahren arbeiten. Erzeugt werden alkoholische Extrakte, anorganische und organische Metallverbindungen, offizielle Arzneimittel sowie auch andere Arzneimittel und Mineralsäuren. Von Regierungsbetrieben werden noch Seren und Vaccine, Tinkturen und flüssige Extrakte sowie Chinin aus inländischer Chinarinde hergestellt.

Im ganzen ist die Qualität der einheimischen Erzeugnisse nicht besonders gut. Vor längerer Zeit wurde deshalb eine Kontrolle der Arzneimittelerzeugung gefordert. Einer allgemeinen Regelung standen jedoch zunächst verfassungsmäßige Schwierigkeiten gegenüber, da die Ueberwachung der Herstellung von Arzneimitteln in die Zuständigkeit der einzelnen Provinzialregierungen fällt. Diese haben jedoch vor kurzem ihr Einverständnis zu einer zentralen Ueberwachung der Herstellung gegeben. Daraufhin wurde kürzlich das Central Biochemical Standardisation Laboratory geschaffen, das die Aufgabe erhalten hat, die in British Indien hergestellten Arzneimittel auf ihre Güte zu prüfen sowie Qualitätsbestimmungen für die einheimischen Arzneimittel aufzustellen.

Die Einfuhr pharmazeutischer Erzeugnisse beschränkt sich auf die hochwertigen Arzneimittel. Den größten Posten bilden die nicht besonders genannten Arzneimittel. Es folgen, dem Einfuhrwerte nach, die medizinischen Spezialitäten vor Chininsalzen und Kampfer. Der Vertrieb von Arzneimitteln ist nicht an Apotheken gebunden. Beschränkungen bestehen lediglich für diejenigen Mittel, die der „Dangerous Drug Act“ und in gewissen Gebieten der „Poisons Act“ unterliegen. An die Verpackungen der Arzneimittel werden besondere Anforderungen gestellt, da das Klima zeitweise sehr trocken und in den Regenmonaten sehr feucht ist. Im Norden des Landes herrscht während des Winters starke Kälte. In der Hauptsache werden Glas- und Zinnbehälter verwendet.

Die Zahl der Aerzte in British Indien beläuft sich auf etwa 50 000. Die häufigsten Krankheiten sind neben Malaria Cholera, Blattern, Pest, Ruhr, Diarrhoe und Tuberculose. (303)

Spritverbrauch der englischen Industrie.

Der Verbrauch von Industriesprit ist entsprechend der Entwicklung der allgemeinen Industrieumsätze in dem am 31. März 1938 abgelaufenen Fiskaljahr im ganzen noch weiter auf 8,37 Mill. Gall. gestiegen gegen 7,81 Mill. Gall. 1936/37. Bei den einzelnen Verwendungszwecken war die Verbrauchsentwicklung recht unterschiedlich, teilweise sind auch nicht unerhebliche Rückgänge im Verbrauch eingetreten. So hat besonders der Spritverbrauch zur Herstellung von Oel- und Lederkleidung, Anilin- und anderen Farben in Lösung, Parfümerien, Chloroform und photochemischen Erzeugnissen erheblich abgenommen. In einigen anderen Fällen ist der Spritverbrauch ebenfalls, wenn auch nicht in gleich starkem Umfang, zurückgegangen. Im einzelnen wurden in den Fiskaljahren 1936/37 und 1937/38 nach den Angaben der englischen Steuerbehörde für die verschiedenen Zwecke die folgenden Mengen Industriesprit verbraucht (in 1000 Gall.):

Verbrauch zur Herstellung folgender Erzeugnisse:	1936/37	1937/38
Celluloselacke zum Verkauf ¹⁾	312	310
Firnisse, Putzmittel, Lacke, Beizen, Farben u. a. zum Verkauf	3 408	3 664
Ebenso, zum Eigenverbrauch bzw. zur Weiterverarbeitung	1 074	1 021
Filz- u. a. Hüte	21,8	27,8
Seide, Krepp, Brokat	12,6	33,8
Künstliche Blumen usw.	9,5	8,7
Oel- u. Lederkleidung u. ä.	502	437
Celluloid u. ä. Kunststoffe	52	76
Rauchloses Pulver, Fulminate u. a. Sprengstoffe	35,8	51
Feuerwerk, Zündhölzer	2,3	3

¹⁾ Mit Pyridin vergällt.

Verbrauch zur Herstellung folgender Erzeugnisse:	1936/37	1937/38
Kautschukerzeugnisse	50	52
Glühstrümpfe	15,2	14,1
Anilin- u. a. Farben, fest	124	167
Ebenso, in Lösung	88	94
Tinten	145	135
Textildruckfarben	26,3	23,3
Papier- u. Elektrotypdruckfarben	42,5	63
Seifen	178	195
Haarwasch- u. Schönheitsmittel	185	262
Parfümerien	336	318
Tierarzneimittel	5,7	5,4
Pflanzenschutz-, Insektenvertilgungs- u. Schafwaschmittel	4,8	13,4
Aether	68	67
Roher Essig- u. a. Ester für industrielle Zwecke, zum Verkauf	4	6,4
Chloroform	1,7	0,4
Aethylchlorid u. -bromid	0,09	0,02
Feste Arzneimittlextrakte	118	141
Alkaloide, Feinchemikalien	124	162
Einreibungsmittel, Linimente, Lotionen	69	95
Chirurgisches Material	35	24,4
Kapseln u. a. pharmazeutisches Material	9,6	13,4
Desinfektionsmittel	38,4	49
Kolloidum	41,1	112
Photographische Erzeugnisse	145	134
Sicherheitsglas	0,3	0,4

Die Photoindustrie in USA.

Die amerikanische Fachgruppe Photoindustrie, die außer Filmen und anderen photochemischen Erzeugnissen auch Photo- und Filmkameras sowie sonstige photographische Apparate umfaßt, bestand nach einem Bericht des Census of Manufacturers im Jahre 1937 aus 109 Unternehmen gegenüber 118 Unternehmen im Jahre 1935. In diesen Betrieben wurden im letzten Berichtsjahr 18 450 Arbeiter und Angestellte beschäftigt, an die 28,88 Mill. \$ Löhne und Gehälter gezahlt wurden. Im Jahre 1935 betrug die Beschäftigtenzahl 12 000 und die gezahlte Lohnsumme 15,81 Mill. \$. Der Produktionswert aller innerhalb der Fachgruppe hergestellten Erzeugnisse stieg von 73,97 Mill. \$ 1935 auf 115,89 Mill. \$ an und überschritt damit — in amerikanischer Währung — den bisher höchsten Wert des Jahres 1929 (102,83 Mill. \$).

Der Produktionswert der photochemischen Erzeugnisse allein (ohne Kameras und Apparate) stellte sich 1935 auf 55,63 Mill. \$ und stieg 1937 auf 79,1 Mill. \$ an. Für 1929 kann er zu ungefähr 70—80 Mill. \$ angenommen werden. Nach dem jeweiligen Jahresdurchschnittskurs in Reichsmark umgerechnet, ergibt sich also für 1937 ein Wert von 197 Mill. RM, für 1935 ein solcher von 138 Mill. RM und für 1929 ein Wert in der Größenordnung von 300 Mill. RM.

Den Hauptposten innerhalb der photochemischen Erzeugnisse stellen die Filme. 1937 wurden Kine- und sonstige Filme im Werte von 49,5 Mill. \$ und Röntgenfilme im Werte von 9,42 Mill. \$ erzeugt. Im Jahre 1935 waren Kine- und Röntgenfilme zusammen ausgewiesen und besaßen einen Wert von 41,03 Mill. \$. Sensibilisiertes Photopapier erreichte 1937 einen Wert von 12,29 Mill. \$. Ferner wurden an Lichtpauspapieren Blaudruckpapiere für 3,09 und Braun- oder Schwarzdruckpapiere für 3,93 Mill. \$ hergestellt. Diesen photochemischen Papieren, die zusammen einen Wert von 19,31 Mill. \$ ergeben, stand 1935 ein Wert von 13,65 Mill. \$ gegenüber. Etwas zurückgegangen ist die Erzeugung von Trockenplatten, und zwar von 945 000 \$ 1935 auf 877 000 \$ im letzten Berichtsjahr.

Ueber die Ausfuhr photochemischer Erzeugnisse im Jahre 1937 wurde bereits im Jahrgang 1938, S. 486, berichtet. In den ersten neun Monaten des vergangenen Jahres betrug die Auslandslieferung an sensibilisierten unbelichteten Kinefilmen aller Breiten 170 Mill. Fuß im Werte von 2,61 Mill. \$. Die Ausfuhr anderer sensibilisierter unbelichteter Filme einschließlich der Film-packs und Röntgenfilme erreichte 26,18 Mill. Stück im Werte von 2,79 Mill. \$. Trockenplatten wurden für 66 500 \$ ausgeführt, Photopapiere für 734 100 \$ (363)

Welterzeugung von Chromerzen.

Nach dem Sturz der Welterzeugung von Rohstahl während der Wirtschaftskrise hat die Stahlindustrie aller Länder ihre Erzeugung — besonders infolge der Aufrüstung der Welt — in schnellem Tempo wieder erhöht. Der Vorkristand der Welterzeugung (1929) hatte 121,8 Mill. t Rohstahl betragen. Im Jahre 1933 war die Erzeugung auf 68,5 Mill. t gesunken, und 1937 hatte sie mit 135 Mill. t den Stand von 1929 um etwas mehr als 10% überstiegen. Das Jahr 1938 hat dann allerdings wieder einen Rückschlag gebracht.

Chromerz-Erzeugungsländer.

Da in den letzten Jahren im Rahmen der gesamten Stahlgewinnung die Edelmetalle und damit die Ferrolegierungen immer mehr an Bedeutung zugenommen haben, ist dementsprechend eine bedeutende Zunahme der Nachfrage nach Chromerzen und damit in den Produktionsländern auch eine gesteigerte Förderung eingetreten. Nach den Feststellungen des Imperial Institute, London, stand noch im Jahre 1936 die Sowjet-Union unter allen Ländern mit einer Erzeugung von 216 000 t gegen 181 500 t 1935 an erster Stelle. Allerdings ist nicht ganz sicher, ob es sich hier um reine Chromerze handelt. Für 1937 liegen Angaben über Rußland noch nicht vor. Offenbar ist 1937 Südrhodesien mit einer Produktionssteigerung um 50% weit an die erste Stelle gerückt. Auch in den übrigen Produktionsländern, mit Ausnahme der Südafrikanischen Union, wurde die Erzeugung durchweg gesteigert. Besonders zugenommen hat die Förderung auf den Philippinen, da die Japaner Chromerze fast ausschließlich aus diesem Lande beziehen und ihren Bedarf im Jahre 1937 gewaltig gesteigert haben. Die Erzeugung der wichtigsten Länder — abgesehen von Rußland — entwickelte sich in den Jahren 1935 bis 1937 wie folgt (in t):

	1935	1936	1937
Süd-Rhodesien	104 240	180 499	271 265
Türkei	148 096	161 292	189 468
Südafrikanische Union	89 003	172 896	165 958
Cuba	42 081	69 257	93 098 ¹⁾
Philippinen	1 272 ¹⁾	2 873	75 209
Britisch Indien	39 127	49 486	62 307
Jugoslawien	51 540	53 190	58 918
Griechenland	29 309	46 599	55 061 ¹⁾
Neu-Caledonien	54 437	47 000	47 264

1) Ausfuhr.

Daneben wird vom Imperial Institute noch für Japan eine ziemlich bedeutende Erzeugung von 37 868 t 1936 und 35 736 t 1935 angegeben. Für 1937 liegen Zahlen noch nicht vor. Kleine Mengen von 1000—2000 t wurden im Jahre 1937 außerdem in den Vereinigten Staaten, Bulgarien, Cypern und Brasilien gewonnen.

Die gesamte Welterzeugung wird vom Imperial Institute für 1936 mit 1,04 Mill. t und für 1935 mit 0,78 Mill. t angegeben. Für 1937 kann man sie auf 1,3 bis 1,4 Mill. t schätzen, wenn man annimmt, daß die russische Erzeugung zumindest den Vorjahresstand wieder erreicht hat. Nach russischen Meldungen wird der Hauptteil der gefördertten Erze, von denen 1935 noch 11 299 t ausgeführt wurden, jetzt auf Ferrochrom verschmolzen. Die gefördertten Erze reichen jedoch für die Kapazität der Ferrolegierungswerke noch nicht aus, und die Aufschließung neuer hochwertiger Fundstätten wird als vordringlich bezeichnet. Vorläufig sind aber die Transportverhältnisse noch so schlecht, daß Erze aus den zwar schon aufgefundenen, aber noch nicht erschlossenen Vorkommen durch Transportkosten zu hoch belastet sind.

Durchschnittlich beträgt der Chromoxydgehalt der in der Welt gefördertten Chromerze 50%. Lediglich die cubanischen Erze haben einen geringeren Gehalt. Im

einzelnen besaßen die in den Hauptländern gefördertten Erze ungefähr nachstehende Inhalte an Chromoxyd (in t):

	1935	1936	1937
Süd-Rhodesien	51 100	88 400	132 900
Türkei	74 000	81 000	90 000
Südafrikanische Union	39 188	75 746	74 349
Cuba	12 000	19 000	30 179
Philippinen	570	1 300	34 000
Britisch Indien	20 000	25 000	31 000
Jugoslawien	24 700	18 400	28 000
Griechenland	11 637	18 109	22 000
Neu-Caledonien	27 200	24 000	24 000

Weltausfuhr von Chromerzen.

Die meisten Erzeugungsländer führen die gesamten gefördertten Erze aus. Lediglich in der Sowjet-Union, Britisch Indien und Jugoslawien blieben die Exportziffern hinter den Produktionszahlen zurück, da ein Teil der Erze im Lande selbst auf Ferrochrom usw. verarbeitet wird. In Neu-Caledonien überschritt in den letzten Jahren die Ausfuhr die Produktion ganz wesentlich, da in früheren Jahren größere Vorräte angesammelt wurden. Im einzelnen wurden aus den Haupterzeugungsländern folgende Mengen Chromerz ausgeführt (Mengen in t):

	1935	1936	1937
Süd-Rhodesien	105 247	171 350	254 729
Türkei	143 422	147 278	195 325
Südafrikanische Union	96 000	97 675	166 859
Cuba	42 081	71 828	93 098
Philippinen	1 272	11 703	68 752
Britisch Indien ¹⁾	41 210	38 878	50 367
Jugoslawien	21 613	23 405	24 358
Griechenland	31 479	47 197	55 061
Neu-Caledonien	72 803	76 540	69 337

1) Davon 1935 15 156 t, 1936 13 890 t, 1937 13 282 t über den portugiesischen Hafen Mormugao ausgeführt.

Die jugoslawische Statistik weist daneben noch eine Ausfuhr von Ferrochrom aus, die von 144 t 1935 über 338 t 1936 auf 1046 t 1937 anstieg.

Die wichtigsten Verbraucher von Chromerzen.

Hauptverbraucher von Chromerzen sind die Vereinigten Staaten, die etwa ein Drittel der Weltproduktion aufnehmen. Gegenüber 1935 (259 100 t) hat sich die amerikanische Einfuhr 1937 mit 553 900 t mehr als verdoppelt. 1936 betrug sie 324 300 t. Angaben über die Herkunftsländer liegen nur bis zum Jahre 1936 vor. Danach entfiel die Hauptsteigerung auf die Einfuhr aus Süd-Rhodesien mit 73 700 (1935: 12 500) t. Cuba lieferte 70 000 (47 700) t, Neu-Caledonien 65 450 (55 700) t. Es folgten die Südafrikanische Union mit 42 200 (19 200) t, Griechenland mit 26 700 (20 700) t, die Türkei mit 19 500 (16 100) t, Britisch Indien 14 800 (14 900) t. Stark zurückgegangen waren die Bezüge aus Moçambique, die nur noch 4100 t gegen 61 000 t 1935 erreichten.

Deutschland, das unter den Verbrauchern von Chromerzen an zweiter Stelle steht, steigerte seine Einfuhr von 95 400 t 1935 auf 123 400 t 1936 und 132 200 t 1937. Der Hauptteil der Erze stammte in den beiden letzten Jahren aus der Türkei mit 65 100 t 1937, 65 800 t 1936 (und 40 600 t 1935), während 1935 noch British Südafrika mit 41 400 t Hauptlieferland war. 1936 wurden aus der Südafrikanischen Union 36 800 t bezogen, 1937 46 600 t, ferner aus Rhodesien 5600 t. Auf mehr als das Doppelte stiegen die griechischen Lieferungen mit 11 500 t 1937 gegen 8400 t 1936 und 5600 t 1935.

Die schwedischen Bezüge an Chromerzen, für die Länderangaben nicht vorliegen, nahmen von 40 500 t 1935 über 49 900 t 1936 auf 70 700 t 1937 zu.

Bei Großbritannien wurde die größte Steigerung von 1935 auf 1936 erreicht. Es wurden bezogen: 1935 26 300 t, 1936 41 000 t, 1937 44 800 t Chromerze. Länderangaben liegen nur bis 1936 vor. Danach war Griechenland mit 12 000 (1935: 7700) t Hauptlieferland. Es folgten die Südafrikanische Union mit 9700 (2800) t, Süd-Rhodesien mit 7900 (5100) t, Nord-Rhodesien mit 5900 (2500) t, die Türkei mit 2500 (4300) t.

In Frankreich ging die Einfuhr von Chromerzen im Jahre 1937 wieder zurück. Sie entwickelte sich wie folgt: 1935 34 700 t, 1936 46 800 t, 1937 38 200 t. Auch hier sind Länderangaben nur bis 1936 erhältlich. Die Türkei lieferte mit 18 700 (16 900) t den größten Anteil, vor Afrika mit 17 700 (7300) t. Aus Neu-Caledonien wurden 7050 (4600) t bezogen. (231)

RUNDSCHAU DES DEISENRECHTS.

Einbeziehung der sudetendeutschen Gebiete und Oberungarns in das Verrechnungsabkommen mit Ungarn.

Nach RE 1/39 ist das Verrechnungsabkommen mit Ungarn mit Wirkung vom 20. Dezember auf die sudetendeutschen und die neuerdings an Ungarn gefallenen oberungarischen Gebiete ausgedehnt worden. Für die Abwicklung alter Verbindlichkeiten sind besondere Bestimmungen vorgesehen. Als alte Verbindlichkeiten gelten im Verkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Ungarn (ohne Oberungarn) solche aus Vertragsabschlüssen vor dem 11. Oktober und im Verkehr zwischen Oberungarn und dem Großdeutschen Reich solche aus Vertragsabschlüssen vor dem 2. November 1938. (254)

Verkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und der Tschechoslowakei.

Prager Meldungen zufolge sollen die vom Handelsministerium ausgehenden Bewilligungen für die Einfuhr aus den Sudetengebieten teilweise nicht ausgenutzt worden sein. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Handelsministerium nicht ausgenutzte Bewilligungen vorläufig bis Ende Januar verlängert. Für Einfuhrsendungen aus den Sudetengebieten, deren Gewicht 1 kg netto nicht übersteigt, ist eine besondere Einfuhrbewilligung nicht erforderlich, soweit sie nicht Edelsteine, Edelmetalle u. dgl. enthalten. Auch Sendungen von mehr als einem Kilo bis zu einem Warenwert von 200 K \check{c} . benötigen keine Bewilligungen. Die Einfuhr erfolgt in diesem Fall auf Passierschein der Bewilligungsabteilung des Handelsministeriums. Andere Sendungen werden, sofern sie dem Bewilligungsverfahren unterliegen, nur bei Vorlage der erforderlichen Bewilligung zollfrei abgefertigt. Dies gilt auch für den Postpaketverkehr („NfA.“). (258)

Verrechnungsverkehr mit Jugoslawien.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Verrechnungsabkommens mit Jugoslawien vom 1. November wird mit RE 3/39 darauf aufmerksam gemacht, daß Zahlungen für Lohnüberweisungen jugoslawischer Arbeiter, Gehälter und Löhne der in Jugoslawien beschäftigten Angestellten und Arbeiter deutscher Firmen, Provisionen und Auslagen der in Jugoslawien tätigen Vertreter und Geschäftsreisekosten nicht mehr wie bisher in Dinar aus dem „Laufenden Dinarkonto“, sondern nur noch über das *BN*-Konto der Jugoslawischen Nationalbank zu leisten sind. Alle übrigen Nebenkosten des Warenverkehrs sowie Veredlungs- und Ausbesserungslöhne und Patent- und Lizenzgebühren sind künftig nur dann über das „Dinarkonto“ zu zahlen, wenn es sich um Dinarverpflichtungen handelt. Zahlungen im Warenverkehr zwischen den sudetendeutschen Gebieten und Jugoslawien aus Geschäftsabschlüssen nach dem 10. Oktober werden im Wege des deutsch-jugoslawischen Verrechnungsabkommens abgewickelt. Einzahlungen für Sendungen, die vor dem 10. Oktober nach Jugoslawien eingeführt wurden, sind nicht mehr auf das Sammelkonto der Zemska-Banka, Prag, sondern auf ein besonderes K \check{c} -Konto bei der Jugoslawischen Nationalbank zu leisten. Ueber die endgültige Regelung dieser Zahlungen finden noch Verhandlungen statt. (257)

Kontingentszertifikate für Zellwolle in der Schweiz.

Nach einer Verfügung der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements muß bei der Ausfuhr von Stapelfasern (aus Pos. 434) und Stapelfasergarnen (aus 446 a 2 und b) nach dem Lande Oesterreich und den sudetendeutschen Gebieten der Forderungsanmeldung vom 1. Januar ab ebenso

wie bei der Ausfuhr nach Deutschland (Jahrg. 1935 S. 528) an Stelle des Clearingzertifikates einer Handelskammer ein Clearing-Kontingentszertifikat der Baseler Gesellschaft für Seidenindustrie, Basel, beigegeben werden. (261)

Vorschriften im griechischen Kompensationsverkehr.

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen hat kürzlich einige neue Bestimmungen für die Abwicklung privater Kompensationsgeschäfte erlassen. Danach muß die Verladung der griechischen Ausfuhrware innerhalb eines Monats nach Genehmigung des Kompensationsgeschäfts erfolgen. Die Mitteilung über die Bezahlung des Gegenwertes muß binnen zwei Monaten nach der Verladung vorgelegt werden. Wenn der griechische Exporteur die entsprechende Einfuhr auf Grund eines Einfuhrkontingents nicht selbst vornehmen will, hat er innerhalb eines Monats vom Tage der Bezahlung ab das durch die Ausfuhr erzielte Guthaben einem anderen einfuhrberechtigten Importeur zu übertragen. Die entsprechende Einfuhr muß dann innerhalb von vier Monaten erfolgen. (271)

Devisenerwerb zum alten Kurs in Argentinien.

Die Vorschrift, daß vor dem 8. November ausgestellte Devisenvorgenehmigungen zum Devisenerwerb zum alten Kurs von 16 Pesos je £ nur berechtigen, wenn die Verzollung und der Kursschluß vor dem 1. Januar vorgenommen wurde (vgl. Jahrg. 1938 S. 1065), ist durch ein Dekret des argentinischen Finanzministeriums vom 27. Dezember dahin abgeändert worden, daß bei der Liquidierung von Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr der amtliche Kurs des Ausstellungstages der Devisenvorgenehmigung maßgebend ist. Vor dem 8. November erteilte Vorgenehmigungen können somit unabhängig von dem Zeitpunkt der Verzollung und der Bezahlung der Ware noch zum amtlichen Kurs von 16 Pesos je £ liquidiert werden. (88)

Neuer Pesokurs in Uruguay.

Londoner Meldungen zufolge ist der Pesokurs für Einfuhrzwecke in Uruguay von 8,50 auf 9,50 Pesos je englisches £ erhöht worden. Der Ausfuhrkurs von 7,60 Pesos je £ bleibt unverändert. Für bereits eingeführte, aber noch nicht verkaufte Waren müssen die Einfuhrfirmen angeblich die Kursdifferenz nachzahlen. Die der uruguayischen Regierung aus der Kursänderung zufließenden Mittel sollen zu öffentlichen Arbeiten verwendet werden. (255)

Neuer Goldgehalt des Pesos in Columbien.

Die columbianische Regierung hat die bereits vor einigen Jahren beschlossene Herabsetzung des Goldgehaltes des Pesos auf ein Drittel des bisherigen Standes am 1. Dezember in Kraft gesetzt. Der Goldgehalt wird damit dem derzeitigen Kurs von 175 Pesos = 100 \$ angepaßt. Eine Aenderung dieses Kurses ist nicht eingetreten. (256)

Ueberweisungen nach Iran.

Auf Veranlassung der Bank Mellié, Iran, muß bei Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse für das Verrechnungskonto Nr. 1013 künftig auf dem Vordruck außer dem Datum und der Nummer des iranischen Ursprungszeugnisses auch das iranische Zollamt angegeben werden, welches das Ursprungszeugnis ausgestellt hat. Soweit es sich um mehrere Ursprungszeugnisse handelt, sind die auf jedes Ursprungszeugnis entfallenden Beträge getrennt anzugeben. (259)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Ausland.

Großbritannien.

Erhebung einer Ausfuhrumlage beabsichtigt. Nach Pressemeldungen beabsichtigt der Staatssekretär im Außenhandelsamt, für die britische Ausfuhrwirtschaft eine Ausfuhrumlage zu erheben. Es soll sich um eine Generalumlage für sämtliche Industriezweige handeln. (294)

Frankreich.

Verzollung von Methanol. Laut „Bulletin Douanier“ wird Methanol bei der Einfuhr wie folgt abgefertigt:

1. Methanol, roh, d. h. gefärbt, mit einem Geruch nach empyreumatischen Produkten und mit einem Gehalt von höchstens 80 alkoholometrischen Graden bei 15°; Pos. 0194 wie Rohmethanol (120 Fr. je 100 kg br.). 2. Anderes Methanol, d. h. solches, das nicht zugleich alle obenerwähnten charakteristischen Merkmale bezüglich Farbe, Geruch und Alkoholgehalt zeigt: a) mit weniger als 1% Aceton:

Pos. 0195 bis wie reines Methanol mit weniger als 1% Aceton (140 Fr. je 100 kg br.); b) anderes: Pos. 8195 wie rektifiziertes Methanol (120 Fr. je 100 kg br.). 3. Methanol, gemischt mit Äthylalkohol: Pos. 174 wie anderer Alkohol (verschiedene Zölle, je nachdem es für Rechnung des Staates oder für andere Rechnung eingeführt wird). 4. Methanol, gemischt mit Aceton: a) im Verhältnis von 20% oder weniger, aber mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 Graden bei 15°; Pos. 0195 wie rektifiziertes Methanol (120 Fr. je 100 kg br.); b) im Verhältnis von 20% oder weniger, anderes: Pos. 0194 (60 Fr. je 100 kg br.); c) im Verhältnis von mehr als 20%; nach Pos. 0194 wie rohes Methanol (60 Fr. je 100 kg) oder nach Pos. 0195 wie rektifiziertes Methanol (120 Fr. je 100 kg br.) oder nach Pos. 0200 wie Aceton (100 Fr. je 100 kg br.), je nach Art des enthaltenen Methanols. (268)

Einfuhrkontingente. Laut „Journal Officiel“ vom 1. Januar 1939 sind die Einfuhrkontingente für das erste Vierteljahr 1939 folgendermaßen festgesetzt worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Kontingent für deutsche Waren	Gesamt- kontingent
036	Schwefelkohlenstoff t	95	170,5
073	Schwefelsäure, handelsrein dz	15	311
	Schwefelsäure, andere dz	4 814	56 059
325	Leim aus Knochen usw. dz	470	3 143,5
aus 461	quater B Photographische lichtempfindliche Filme, zum Kleinverkauf aufgemacht dz	38,50	116,20
aus 469	quater Kinematographische lichtempfindliche positive Rollen und Streifen kg	12 415	33 020

Ferner wurden noch für folgende Erzeugnisse Einfuhrkontingente für das erste Vierteljahr 1939 festgesetzt, die auf die einzelnen Länder nicht verteilt sind:

Aus Pos. 112 bis: Künstliche Riechstoffe, rein oder gemischt mit natürlichen Riechstoffen, alkoholischen Lösungen oder natürlichen Essenzen (Kontingent 145,32 dz); aus Pos. 141: Hydrophile Watte, imprägniert oder pharmazeutisch (232,25 dz); andere Watte (288,25 dz); aus Pos. 178 bis: Siliciumcarbid, gemahlen oder in Körnern (1091,25 dz); aus Pos. 178 ter A: Auf Gewebe aufgetragene natürliche Schleifmittel, einschl. der mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Gewebe (184,75 dz); aus Pos. 178 ter A: Auf Papier, Holz usw. aufgetragene natürliche Schleifmittel, einschl. des mit Glas- oder Quarzstaub überzogenen Papiers, Holzes usw. (455,75 dz); Pos. 038: Kaliumcyanid, natriumfrei (15,27 dz); Pos. 039: Kaliumnatriumcyanid (55,75 dz); Pos. 039 bis: Andere Cyanide (24,38 dz); Pos. 0123: Kupfersulfat (116 355 dz); Pos. 0193 bis: Butylalkohol (516 dz); Pos. 0195: Methanol, gereinigt (2470 dz); Pos. 0200: Aceton (1051 dz); Pos. 201 bis Butylacetat (725 dz); aus Pos. 298: Lacke und gleichgestellte Farben, andere (2730 dz); aus Pos. 301: Zusammengesetzte Schreib- und Zeichenstifte, d. h. mit Fassung versehen, mit Fassung aus weißem nicht in der Masse gefärbtem Holz, mit Graphit- oder Schiefermine, auch mit Lacküberzug sowie Zimmermannsstifte aus grobem weißen Holz (54 dz); zusammengesetzte Schreib- und Zeichenstifte mit Fassung aus irgendeinem anderen als weißem, nicht in der Masse gefärbtem Holze, aus Holzersatzstoffen, aus Papier usw. und mit Graphit- oder Schiefermine von runder Form, d. h. mit kreisförmigem Querschnitt, lackiert und nichtlackiert (54,4 dz); dieselben Schreib- und Zeichenstifte wie im vorstehenden Absatz, aber von anderer als runder Form, d. h. viereckig, sechseckig, dreieckig, abgeplattet, oder von irgendeinem nicht kreisförmigen Querschnitt, lackiert oder nicht (74,15 dz); aus Pos. 461 quater A: Mit Silber- oder Platinsalzen sensibilisierte photographische Papiere (1004 dz); Pos. 620 B: Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, nicht bezogen (1717 dz); Fäden aus vulkanisiertem Kautschuk, ganz oder teilweise bezogen, auf andere Weise als durch Stricken, Weben und Umflechten (75 dz); Pos. 620 D: Kautschuk, vulkanisiert in Blättern, Stücken usw. ohne Gewebe- oder andere Fütterung usw. (74 dz); aus Pos. 620 G: Stäbe und Stangen aus Hartkautschuk oder Ebonit (60,75 dz); Pos. 620 L: Gummierte Spezialgewebe für Kratzen (47 dz). (305)

Belgisch-Luxemburgische Zollunion.

Einfuhrgenehmigungspflicht für Kalilauge und Aetzkali. Auf Grund einer im „Moniteur Belge“ vom 7. Januar 1939 veröffentlichten Verordnung können kristallisiertes oder raffiniertes Aetzkali (Pos. 308 des belgischen Zolltarifs) und Kalilauge (Pos. 309) fortan nur noch mit besonderer Genehmigung eingeführt werden. (266)

Niederlande.

Verlängerung von Einfuhrkontingentierungen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1939 ist die Einfuhrkontingentierung für Chlorkalk, Natriumhypochlorit, Chlor, Kalilauge und Aetzkali für die Dauer von zwölf Monaten verlängert worden. Die Kontingente betragen wie bisher für Chlorkalk 60% der durchschnittlichen Bruttoeinfuhr in den Jahren 1932 und 1933, für Natriumhypochlorit und Chlor 60% der Nettoeinfuhr im Jahre 1933, für Kalilauge und Aetzkali 100% der durchschnittlichen Bruttoeinfuhr in den Jahren 1932, 1933 und 1934. Die in den Handelsverträgen vereinbarten Sonderkontingente werden hiervon nicht berührt. (274)

Dänemark.

Zugelassene Arzneimittel. Laut „Archiv for Pharmaci og Chemi“ sind folgende Spezialitäten von der Gesundheitsverwaltung zum Verkehr zugelassen worden:

Raphabil (Dragees), Sandoz; Pylorus siccatus „Orthana“ (Tabletten), Orthana; Ventriculus siccatus „Orthana“ (Tabletten), Orthana. (246)

Danzig-Polnisches Zollgebiet.

Verzollung von Munition. Nach einer Mitteilung des Finanzministeriums wird Munition nicht als Lehrmittel im Sinne des § 16 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht anerkannt und daher auch nicht zollfrei abgefertigt. (293)

Ungarn.

Einbeziehung der rückgegliederten Gebiete in das Kontingentsystem. Wie verlautet, gehen Warenlieferungen aus fremden Ländern in die an Ungarn zurückgekehrten Gebiete zu Lasten des Kontingents des betreffenden Landes, mit dem Ungarn Vereinbarungen getroffen hat. Umgekehrt sind Lieferungen aus den wieder an Ungarn gefallen Gebieten in fremde Länder auf das Ungarn jeweils gewährte Kontingent anzurechnen. (298)

Lettland.

Einfuhrgenehmigungen für 1939. Wie aus Riga gemeldet wird, hat die Außenhandelsabteilung des Finanzministeriums mit der Erteilung der Einfuhrgenehmigungen für die ersten vier Monate 1939 begonnen. Hierbei werden im allgemeinen die in der entsprechenden Zeit des Vorjahres genehmigten Einfuhrmengen zugrunde gelegt. (239)

Zollfreie Einfuhr von Farben für den Schiffsanstrich. Nach einer im Amtsblatt vom 2. Januar 1939 veröffentlichten Verfügung des Finanzministers können mit sofortiger Wirkung Unterwasserfarben für Schiffe von der Intendantur des Kriegsministeriums, der Industrie-A.-G. Vairogs und der Tosmare A.-G. zollfrei eingeführt werden. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß die eingeführten Waren nur für den erwähnten Zweck verwendet werden dürfen. (238)

Griechenland.

Preiskontrolle für Einfuhrwaren. Nach Mitteilung der Deutsch-Griechischen Handelskammer wird der Wirtschaftsminister für verschiedene Einfuhrwaren Richtpreise festsetzen, die bei der Einfuhr aus dem Auslande nicht überschritten werden dürfen. Die Einfuhr von Waren, deren Preise gegenüber den amtlich festgelegten wesentliche Unterschiede aufweisen, wird verweigert werden. (291)

Italien.

Zollfreies Einfuhrkontingent für Baumwollinters. Durch eine Mitteilung im Amtsblatt vom 31. Dezember 1938 ist das zollfreie Einfuhrkontingent für rohe Baumwollinters für die Herstellung von Kupferammoniakseide von 1200 t 1937 auf 1800 t 1938 erhöht worden. (226)

Mexiko.

Neuer Reichsmarkumrechnungskurs. Laut „Diario Oficial“ gilt für den Monat Januar 1939 der Umrechnungskurs 1 RM = 1,9639 \$. (270)

Argentinien.

Der neue Zolltarif. Wie aus Buenos Aires gemeldet wird, hat die von der Regierung mit der Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs beauftragte Sonderkommission ihre Arbeiten beendet. Der Entwurf des neuen Zolltarifs, der bereits dem Finanzminister vorgelegt worden ist, enthält insgesamt 5317 Positionen gegenüber 3699 Positionen im alten Tarif. Der neue Tarif soll bedeutend übersichtlicher angeordnet sein als der bisherige; er enthält vor allen Dingen sämtliche bei der Einfuhr von Waren zu entrichtenden Zuschläge, wie z. B. den allgemeinen Zuschlag von 10%, der ursprünglich nur als vorübergehende Krisenmaßnahme gedacht war und daher im alten Tarif bei der Festsetzung der Zölle nicht berücksichtigt wurde. (244)

Uruguay.

Vorschriften für die Herstellung und den Verkauf von Wurmmitteln. Auf Grund einer im „Diario Oficial“ vom 25. November 1938 veröffentlichten Entschliebung des Landwirtschaftsministeriums sind alle bisher erteilten Genehmigungen für die Herstellung und den Verkauf von Wurmmitteln widerrufen worden. Es sollen jetzt vom Forschungslaboratorium des Landwirtschaftsministe-

riums Untersuchungen über die Wirksamkeit der einzelnen Mittel durchgeführt werden. Bis auf Widerruf ist vorläufig nur die Verwendung der nachfolgenden Präparate gestattet:

„Demicheri“ der Firma Buono Demichery y Cia.; „Ora“ der Firma Oillartaguerre y Rodríguez Arregui; „Pur Sang“ der Firma Brolos y Cuelho; „Real“ der Firma Doctor Oscar Acosta; „El Australiano“ der Firma Viuda de J. J. Aguerre; „Dos en Uno“ der Firma Jorge Stuzeneger; „Strauch“ der Firma Strauch y Cia.; „Vermicura“ der Firma Guerra y Cia.; „Verminal“ der Firma Doctor de Boni y Cia.; „Vernisol“ der Firma Carlos Apa; „Helmintocid“ der Firma Gerardo Ramon; „Craera“ der Firma Julio Riet; „Caucuri“ der Firma Carlos Raul Machado; „El Hacendado“ der Firma Carlos M. Boggia; „Teru-Teru“ der Firma Volpe y Cia.; „Lombrefin“ der Firma T. Pereira Vonseca; „Fluido Cooper“ und „Tabletas Cooper“ der Firma William Cooper y Nephews; „Expulsor Little“ der Firma G. C. Towers; „Azancano“ der Firma Modesto Lencina; „El Gaucho“ der Firma Walter de Camilli y Cia.; „Rincon“ der Firma Julio V. Chifflet. (302)

Tunis.

Ursprungsbezeichnungszwang. Nach Mitteilung der tunesischen Behörden in den Landeszeitungen treten die neuen Vorschriften über den Ursprungsbezeichnungszwang (vgl. 1938, S. 1110) erst am 15. Januar 1939 in Kraft. Von diesem Tage an werden Waren, die den vorgeschriebenen Ursprungsvermerk nicht tragen, zur Einfuhr nicht mehr zugelassen. Nach dem uns jetzt vorliegenden tunesischen Amtsblatt vom 28. Oktober 1938 gelten für die einzelnen chemischen Erzeugnisse folgende Bestimmungen:

Seifen: Dem Ursprungsbezeichnungszwang unterworfen sind Parfümerie-seifen sowie auch alle anderen Seifen. Bei Parfümerie-seifen muß die Ursprungsbezeichnung in Buchstaben von mindestens 3 mm Höhe auf der Seife selbst sowie auf der Papierumhüllung und auf dem Karton angebracht sein. Bei den anderen, nichtparfümierten Seifen muß die Ursprungsbezeichnung, soweit es sich um harte Seifen (Haushalts-seifen, industrielle Seifen, gewöhnliche Seifen) handelt, auf der Masse eines jeden Stücks und auf der unmittelbaren Verpackung (Schachteln, Kartons, Beutel usw.) aufgedruckt sein, sofern die Seifen in verpacktem Zustande dem Verbraucher geliefert werden. Bei den übrigen Seifen (Schmierseife, flüssige Seife, Seife in Schitzel- und Pulverform) muß die Ursprungsbezeichnung auf jeder inneren und äußeren Umhüllung (Flasche, Kasten, Sack, Beutel usw.) angebracht sein.

Kautschukwaren: Die Ursprungsbezeichnung muß auf der Ware selbst angebracht sein, und zwar bei Fahrradbereifungen, Motorradbereifungen und Bereifungen für Pferdroschken mit Buchstaben von etwa 4 mm Höhe und bei Automobilbereifungen und Vollgummi-reifen mit Buchstaben von mindestens 6 mm Höhe. Von der Anbringung einer Ursprungsbezeichnung auf der Ware selbst sind folgende Artikel ausgenommen: 1. Kautschukartikel, die nach ihrer Dimension, Form, Zusammensetzung oder ihrem Verwendungszweck offensichtlich nicht mit einem solchen Vermerk versehen werden können; 2. Artikel, die durch Anbringung eines Ursprungsvermerks zerstört werden könnten. Es wird aber gefordert, daß die unter 1 und 2 genannten Kautschukartikel einen Ursprungsvermerk auf der äußeren Umhüllung tragen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf der „Anordnung“ (Dispositif), in der die Ware dem Käufer angeboten wird.

Schleifmittel: Dem Ursprungsbezeichnungszwang unterworfen sind die natürlichen und künstlichen Schleifmittel in Pulverform, in Körnern und Stücken, ferner die auf Gewebe, Papier oder Holz aufgetragenen natürlichen und künstlichen Schleifmittel. Bei den Schleifmitteln in Stücken, Körnern und in Pulverform ist der Ursprungsvermerk auf den Umhüllungen, in denen die Ware geliefert wird, anzubringen, und zwar in Buchstaben von 20 mm Höhe, wenn es sich um große Säcke aus Gewebe oder um andere Umhüllungen handelt, und in Buchstaben von 5 mm, wenn die Säcke aus Papier sind. Bei aufgetragenen Schleifmitteln ist der Ursprungsvermerk nicht nur auf der äußeren Umhüllung, sondern auch auf der Unterlage (Gewebe, Papier, Holz usw.) anzubringen. Bei Schleifmitteln in Rollenform muß die Ursprungsbezeichnung mindestens in Abständen von einem Meter angebracht sein.

Photopapier und Filme: Ursprungsbezeichnungspflichtig sind: 1. Mit Kohle, Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemachte photographische Papiere; 2. mit Silbersalzen, Platinsalzen oder einem anderen Stoff lichtempfindlich gemachte photographische Filme; 3. lichtempfindlich gemachte Filme usw. für Röntgenaufnahmen; 4. lichtempfindlich gemachte Filme für die Kinematographie. Der Ursprungsbezeichnungszwang vermerkt in folgender Weise angebracht sein:

1. Bei mit Kohle, Silber- oder Platinsalzen lichtempfindlich gemachten photographischen Papieren, auf der äußeren Umhüllung, in der das Erzeugnis an den Verbraucher verkauft wird, und zwar durch gedruckte oder gestempelte Buchstaben in Höhe von mindestens 0,9 mm. Der Text muß auf dem unteren Teil des Etiketts angebracht sein, das den Namen des Fabrikanten oder die Marke des Artikels trägt. 2. Bei Portraitfilmen und industriellen Filmen (films industriels) auf der äußeren Vorderseite, die die Marke oder den Namen des Fabrikanten trägt, durch Druck oder Stempel, und zwar direkt auf der Verpackung oder auf dem Etikett, das auf der Verpackung angebracht ist. Bei Filmen bis zu 6×9 müssen die Buchstaben eine Höhe von mindestens 1 mm und bei größeren Formaten eine Höhe von mindestens 2 mm aufweisen. 3. Bei Filmen in Bändern und Rollen für photographische Zwecke, die in Schachteln oder Etuis enthalten sind, auf einer der äußeren Seiten der Schachtel oder des Etuis, in Buchstaben von mindestens 1 mm Höhe. 4. Bei photographischen Filmen in Bändern und Rollen, die in loser Form eingeführt werden, auf dem Verschlussetikett (Etiquette de fermeture), das die Rolle oder das Band umgibt, in Buchstaben von mindestens 1 mm Höhe. 5. Bei Filmpacks, enthalten in Schachteln oder Etuis, auf der äußeren Seite der Schachtel oder des Etuis, das den Namen des Fabrikanten oder die Fabrikmarke trägt, und zwar in Buchstaben

in Höhe von mindestens 1 mm. 6. Bei Filmpacks, eingeführt in loser Form, auf dem Rücken der Packung (dos du boitier), in Buchstaben von mindestens 1 mm Höhe. 7. Bei Röntgenfilmen, gleichgültig ob sie für den Kleinverkauf hergerichtet sind oder nicht, auf der äußeren Vorderseite der Verpackung (Schachtel, Etui oder Tasche), die den Namen des Fabrikanten oder die Fabrikmarke trägt; die Buchstaben müssen aufweisen: eine Höhe von 1 mm bei Filmen mit einem inneren Format von weniger als 13×18 und 2 mm bei Filmen mit einem inneren Format von 13×18 und mehr. 7. Bei Rollen und Bändern für kinematographische Zwecke, auf einer der Hauptseiten der Schachtel, in welcher das Erzeugnis an den Verbraucher verkauft wird, und zwar direkt auf der Verpackung oder auf dem Etikett, das auf der Umhüllung angebracht ist.

Bei den auf S. 1110 erwähnten „anderen chemischen Erzeugnissen“ handelt es sich um folgende: Schwefelsäure, Schwefelnatrium, Kaliumbichromat, Natriumbichromat, Aetzkali, Kaliumcarbonat, Kalilauge, Teerfarben in trockenem oder einem dem trockenen zollarifflich gleichgestellten Zustande, Teerfarben in Pastenform mit einem Wassergehalt von mindestens 50%, Teerfarben in Pastillen oder Tabletten, Knochenleim usw., Gelatine, andere als in Paketen mit verschiedenem Gewicht verpackt. Für die erwähnten Erzeugnisse gilt die Vorschrift, daß die Ursprungsbezeichnung entweder auf den Produkten selbst oder auf ihren Verpackungen in deutlicher Weise angebracht werden muß. Bei Gelatine, die in Paketen von verschiedenem Gewicht eingeführt wird, müssen sowohl die äußere Verpackung als auch jedes einzelne Paket (Papier oder Schachtel) den Ursprungsvermerk tragen. (247)

Hatay.

Eigene Zollverwaltung. Die im Vorjahr entstandene selbständige Republik Hatay hat die Zollverwaltung in eigene Regie übernommen. Unter Mitwirkung von türkischen Zollbeamten sollen die Grundbestimmungen für das neue Zollgesetz ausgearbeitet werden. Nach Pressemeldungen aus Libanon soll die türkische Regierung für Waren aus Hatay Zollfreiheit gewährt und sie von den Bestimmungen für syrische und libanesische Waren ausgenommen haben. Weiter soll die türkische Regierung u. a. die Ausfuhrbeschränkungen für Bergbauerzeugnisse, die nach Hatay gehen, aufgehoben haben. Insgesamt sollen die Einfuhrzölle Hatays bereits um 40% gegen den bisher geltenden Tarif von Syrien-Libanon gesenkt worden sein.

Hatay besitzt etwa 200 000 Einwohner. Die wirtschaftliche Bedeutung liegt in der günstigen Lage des Hafens Alexandrette, der jetzt beschleunigt soweit ausgebaut werden soll, daß auch große Schiffe im Hafen selbst vor Anker gehen können. Darüber hinaus sind auch andere Vorhaben geplant. Mit türkischer Hilfe wird ein Finanzinstitut gegründet, durch das Landwirtschaft, Industrie und Handel gefördert werden sollen. U. a. soll die Sumpfbene von Amouk trockengelegt werden. Die Städte Alexandrette und Antiochia werden durch eine Eisenbahnlinie verbunden. (300)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSTARIFE

Einbeziehung der sudetendeutschen Bahnhöfe in die Seehafen-Aus- und Einfuhrtarife.

Im Laufe des Monats Januar werden die am Seehafenverkehr beteiligten sudetendeutschen Bahnhöfe in die bestehenden Seehafen-Aus- und Einfuhrtarife einbezogen. Mit Wirkung vom 5. Januar wurde diese Maßnahme zunächst u. a. auch auf den AT 24 S 3 und 24 S 1 ausgedehnt. (277)

Ausnahmetarif für Buchenverkohlungsholz.

Mit Wirkung vom 5. Januar wurden im AT 1 B 29 als Versandbahnhöfe aufgenommen: Bevenburg, Natrup-Hagen, Niederbreisig, Rolandseck, Solingen Hbf., Velpe (Westf.), Wermelskirchen, Wiedenbrück. (278)

Ausnahmetarif für Rohkupfer.

Mit Wirkung vom 5. Januar wurde im AT 9 B 1 Hetzendorf als Empfangsbahnhof aufgenommen. (279)

Verlängerung von Ausnahmetarifen.

Die Gültigkeitsdauer der AT 12 B 24 für Gerbstoffauszüge und 12 U 2 für Gerbstoffauszüge und Gerbstoffe wurde bis 31. 12. 1939 verlängert. (280)

Ausnahmetarif für Stückgut.

Der örtliche Geltungsbereich des AT 24 S 1 wurde für den Versand auf alle Bahnhöfe und Grenzübergangspunkte mit Ausnahme jener der Reichsbahndirektionen Linz, Villach und Wien ausgedehnt. (281)

Ausnahmetarif für bestimmte Güter zur Ausfuhr.

Mit Wirkung vom 5. 1. wurde im Versandgeltungsbereich des AT 24 S 6 Köln-Merheim mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen. Gleichzeitig wurde mit Wirkung vom 9. 1. im Empfanggeltungsbereich Bruchhausen (Kr. Arnsberg, Westf.) mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen. (282)

Ausnahmetarif für Asphaltmastix.

Im AT 5 B 9 ist mit Gültigkeit vom 9. 1. unter den ausgeschlossenen Bahnen die „Aschersleben Schneidlingen-Nienhäger Eisenbahn“ gestrichen worden. (283)

Ausnahmetarif für Grünfütter-Silierungsmittel.

Unter den im Empfangsgeltungsbereich ausgeschlossenen Eisenbahnen des AT 12 B 22 ist die „Halle-Hettstedter Eisenbahn“ gestrichen worden. (284)

Ausnahmetarif für Baumwollabfälle usw.

Mit Wirkung vom 9. 1. ist im Abschnitt „Geltungsbereich und Frachtberechnung“ unter „B. I. Sonderfrachtsätze“ der Empfangsbahnhof „Varresbeck“ mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen worden. (285)

Ausnahmetarif für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle usw.

Im AT 24 B 8 wurde mit Gültigkeit vom 9. 1. in der Abteilung I für Schwefelsäure die Verkehrsverbindung von Aussig nach Hirschberg (Riesengeb.) nachgetragen.

Gleichzeitig wurden Frachtsätze nachgetragen bei dem Versandbahnhof Döberitz-Gapfel (Kr. Westhavelland) in der Spalte „Berlin-Lichterfelde-West“, ebenfalls bei dem Versandbahnhof Döberitz-Gapfel in der Spalte „Schwarza (Saale)“, bei dem Versandbahnhof Köln-Mülheim in der Spalte „Kassel-Bettenhausen“ und bei dem Versandbahnhof Magdeburg-Nord in Spalte „Berlin-Lichterfelde-West“. Bei den Abteilungen II und III (Zellwolle) ist als neuer Versandbahnhof für Zellwolle neben „Ludwigshafen (Rhein) Anilinfabrik“ „Ludwigshafen (Rhein) Hbf.“ nachgetragen worden. (286)

Ausnahmetarif für bestimmte Güter bei Einfuhr.

Mit Wirkung vom 9. 1. ist im AT 24 S 5 Bruchhausen (Kr. Arnberg, Westf.) als Empfangsbahnhof mit Sonderfrachtsätzen aufgenommen worden. (287)

Donaumerschlagtarif.

Im Ausnahmetarif 55 (Benzin) sind Sonderfrachtsätze von Regensburg Hbf., Deggendorf Hafen und Passau Hbf. nach

Aussig (Elbe),	Mähr.-Rothwasser,
Brüx,	Mähr.-Trübau,
Chodau,	Marienbad,
Freiwaldau-Gräfenberg,	Neu-Erbersdorf,
Karlsbad ob. Bl.,	Saaz,
Komotau,	Trautenau
Lobositz,	

nachgetragen worden. (288)

Bestimmungen über die Gewährung einer Frachtermäßigung für die Beförderung von Abfällen der Holzbearbeitung usw. für bestimmte Verwendungszwecke im Rahmen des Vierjahresplanes.

Bei der Frachtermäßigung Nr. D 4 ist mit Wirkung vom 9. 1. als Empfangsbahnhof „Grafenau“ nachgetragen worden. (289)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Weltere Umsatzsteigerungen der Teerwirtschaft.

Die Aufwärtsentwicklung der Welterzeugung von Roheisen, die von 40 Mill. t 1932 bis auf 104 Mill. t 1937 gestiegen war, ist 1938 zum Stillstand gekommen. In den Vereinigten Staaten und Großbritannien hat die Erzeugung sogar einen empfindlichen Rückschlag erlitten. Deutschland hat dagegen für 1938 früher nie erreichte Erzeugungszahlen aufzuweisen, und weitere erhebliche Steigerungen sind zu erwarten. Die Rationalisierung der deutschen Wirtschaft und die Ernennung von Generalbevollmächtigten für die Bauwirtschaft, für die Kraftfahrzeugindustrie und besonders für die Maschinenherzeugung werden entscheidend hierzu beitragen.

In ungefähr der gleichen Linie verläuft in Deutschland der Anfall von Rohteer. Fast 85% hiervon stellen die Kokereien, den Rest die Gasanstalten. Die Erzeugung der Kokereien wird durch den Bedarf an Koks zum Erblasen des Roheisens — in geringem Umfang auch durch die Exportmöglichkeiten — bestimmt. Für die deutsche Rohteergewinnung ist daher ebenfalls noch mit wesentlichen Steigerungen zu rechnen.

Im abgelaufenen Jahre hat der gesamte Teeranfall — hauptsächlich im Zusammenhang mit der auf rund 43½ Mill. t (gegen 40,9 Mill. t 1937) erhöhten Kokserzeugung der Kokereien — nach vorläufigen Berechnungen auf rund 2 Mill. t zugenommen gegen 1,9 Mill. t 1937. Davon entfallen 1,32 Mill. t auf das Ruhrgebiet, 360 000 t auf die übrigen Steinkohlenreviere und 320 000 t auf die städtischen Gaswerke. Laut gesetzlicher Regelung muß der gesamte Rohteer den Volldestillationen zur Verarbeitung zugeführt werden. Die daraus gewonnenen Mengen an Pech, Oelen und Feinprodukten reichten 1938 für die Befriedigung des deutschen Bedarfs — von Kleinigkeiten abgesehen — aus und erlaubten darüber hinaus noch gewisse Ausfuhr.

Pech, das zu 55% im Rohteeranfall enthalten ist, fiel 1938 in einer Menge von etwa 1,1 Mill. t an. Davon entfielen etwa zwei Drittel oder 725 000 t auf das Ruhrgebiet. Das ist eine Menge, die aus verschiedenen Gründen die Absatzmöglichkeiten überstieg. Die Herstellung von Steinkohlenbriketts hielt sich nämlich nicht ganz auf dem Vorjahrsstande, so daß der Pechabsatz für diese Zwecke (Selbstverbrauch und Syndikatsbezug zusammen), gemessen am gesamten Pechanfall, etwas rückläufig war. Das gilt auch für den Pechabsatz im Straßenteer, soweit dieser an der Ruhr hergestellt wird. Der Absatz der Ruhrdestillationen an Straßenteer hat sich im Berichtsjahr zwar um schätzungsweise 10% auf etwa 105 000 t erhöht, die Beteiligung des Ruhrgebiets an der gesamten Straßenteerlieferung, die im Vorjahre bei etwa 45% lag, ist aber im Berichtsjahre weiter abgesunken, da der Straßenteerabsatz in Süd- und Ostdeutschland aus besonderen Gründen um 20—30% gesteigert worden ist. Der Ruhrbergbau war also 1938 am Pechanfall Deutschlands mit etwa 66% beteiligt, am Straßenteerabsatz jedoch nur mit ungefähr 40%. Ähnliche Verhältnisse dürften bei der Belieferung der Dachpappenfabriken bestehen.

Durch diese Umstände erfährt das Pechabsatzproblem in Westdeutschland eine Verschärfung, zumal

im Berichtsjahre die Pechausfuhr, die zu über 90% von den Ruhrdestillationen bestritten wird, um etwa 40 000 t zurückgegangen ist. Obwohl die für die Pechverkokung verarbeitete Menge im Berichtsjahre abermals gesteigert werden konnte (rund 100 000 t Hartpech ergaben 80 000 t Pechkoks) und obwohl auch gewisse Mehrmengen für Karburierungszwecke Absatz fanden, mußte ein Teil des letztjährigen Pechanfalles, etwa eine Monaterzeugung, auf Lager genommen werden, so daß die aus früheren Jahren lagernden erheblichen Mengen eine Vermehrung erliefen. Aus diesen Gründen bestehen in Kreisen der westdeutschen Teerverarbeiter Bestrebungen, ihre Anteile an der Belieferung des Straßenbaus und der Dachpappenfabriken mit Teerbindemitteln zu verstärken.

Außer bei Pech besteht auch Absatzmangel bei Anthracenrückständen. Diese konnten seit einigen Jahren nicht entfernt ihrem Anfall entsprechend verarbeitet werden, so daß sich ziemliche Lagerbestände angesammelt haben. Da daraus auf wirtschaftliche Weise Ruß für die Bereifungsindustrie hergestellt werden kann, der bisher überwiegend aus dem Ausland eingeführt wird, ist jetzt eine Rußfabrik errichtet worden, welche demnächst die Fabrikation aufnehmen und eine wichtige Versorgungslücke schließen wird. Ebenso wie durch die Herstellung von Pechkoks wird auch durch die Rußgewinnung die Devisenbilanz entlastet. Man kann daher auf lange Sicht damit rechnen, daß die Leistungsfähigkeit der Rußfabrikation auf den ungedrosselten Anfall von Anthracenrückständen zugeschnitten werden wird.

Die übrigen Teerprodukte gingen restlos in den Verbrauch über. Bemerkenswert ist, daß noch rund 65 000 t Schweröl ausgeführt werden konnten. Mittelöl und Leichtöl fanden im Inland so lebhaft Nachfrage, daß sie kaum befriedigt werden konnte. Darauf ist u. a. auch der am Jahresende angeordnete Genehmigungszwang für Heizöl zurückzuführen, durch den eine Verlagerung der Abgabe auf vorranglichere Verbrauchsgebiete angestrebt wird. Der Teerheizölverbrauch im ganzen Reichsgebiet beläuft sich auf etwa 85 000 t.

Pyridin und Reinanthracen wurden in ihren festliegenden Abnehmerkreisen wie im Vorjahre aufgenommen. Fast alle übrigen Produkte wie Phenol, Kresol usw. fanden ebenfalls glatt Aufnahme, so daß die für die Ausfuhr verfügbaren Mengen gegenüber dem Vorjahre teilweise erheblich abnahmen. Im ganzen Jahre 1938 wurden schätzungsweise 175 000—180 000 t Teerprodukte ausgeführt, während die Einfuhr sich nur noch auf knapp 4000 t belief, also auf eine fast bedeutungslose Menge. Die Ausfuhrerlöse gingen im Berichtsjahre abermals ein wenig zurück, die Inlandspreise liegen seit Mitte 1937 unverändert.

Der Absatz von Naphthalin ließ zu wünschen übrig, so daß sich auch hiervon gewisse Vorräte angesammelt haben. Neuerdings ist ein neues Absatzgebiet erschlossen worden. Man stellt aus Naphthalin kleine Preßlinge von Kirschengröße her, die als leichtbrennbare Feueranzünder an Stelle von Holz und Papier zum Anzünden von Hausbrandkohlen verwendet werden. Dieses Produkt, das die Bestrebungen zur Verminderung des Brennholzverbrauchs zu fördern in der Lage ist, wurde bereits in einer Menge von mehr als 1000 t hergestellt. (260)

WIRTSCHAFTLICHE NACHRICHTEN

Inland.

Bewirtschaftung von Kautschuk.

Die mit den Anordnungen 42, 43, 44 und 45 erfolgte Zusammenfassung der Kautschukbestimmungen wurde in der „Chem. Ind. N.“ Nr. 2 (1938) besprochen. Nunmehr wird im „Reichsanzeiger“ Nr. 305 vom 31. Dezember 1938 eine am 1. Januar 1939 in Kraft getretene Aenderung der Anordnung 44 veröffentlicht. Die Aenderung betrifft die Bestimmungen bei der Beschaffung, Verteilung, Lagerung des Absatzes und Verbrauchs von Gummiabfällen, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl oder Regenerat sowie der daraus hergestellten Waren.

Bei den Begriffsbestimmungen werden die Worte „synthetischer Kautschuk“ durch das Wort „Kunstkautschuk“ ersetzt.

Im wesentlichen werden die Bestimmungen für Gummiabfälle und Altgummi insofern erleichtert, als Meldepflicht, Buchführungspflicht, Vernichtungsverbot, Lagerungsvorschriften auf bestimmte nachstehend aufgeführte Sorten beschränkt werden:

Fahrzeugaufdecken und Teile davon,
ausgenommen: abgetrennte Wulste von Fahrzeugaufdecken, Fahrradlaufdecken, jedoch nicht transparente und helle (weiß);
Fahrzeugaufschläuche und Teile davon;
Vollgummireifen;
Heizschläuche aus der Reifenfabrikation;
Gummifäden sowie alle schwimmenden, halbschwimmenden, transparenten und ähnlichen Gummiwaren;
Patentgummi;
Schwammgummi;
Rote und helle Gummiwaren ohne Gewebeeinlage;
Sonstige Gummiwaren ohne Gewebe- oder Metalleinlagen, mit spez. Gewicht unter 1,25;
Unvulkanisierte Gewebeabfälle;
Hartgummi leicht, polierfähig;
Guttapercha und Balata.

Meldungen über andere als vorstehende Sorten sind nur auf besondere Aufforderung der Ueberwachungsstelle zu erstatten. (264)

Austauschwerkstoffe für Schuhe in Oesterreich.

Die Ueberwachungsstelle für Lederwirtschaft hat eine Anordnung erlassen, durch die den Schuherzeugern in Oesterreich die Verwendung von Austauschwerkstoffen einheitlich zur Pflicht gemacht worden ist. Die Anordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft. (222)

Entziehung des Toluols aus Benzol.

Durch die im „Reichsanzeiger“ vom 9. Januar veröffentlichte Anordnung Nr. 10 a der Ueberwachungsstelle für Mineralöl ist der Geltungsbereich der Anordnung 10 vom 20. April 1937 (Jahrg. 1937, S. 382), derzufolge dem im Inland erzeugten Benzol das Toluol entzogen werden muß, mit Wirkung vom 10. Januar auf Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt worden. (304)

Nürnberger Gesetze im Sudetenland.

Der Reichsminister des Innern hat durch Verordnung vom 27. Dezember 1938 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 1997) die Geltung des Reichsbürgergesetzes und des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 auf die sudetendeutschen Gebiete ausgedehnt. § 3 des Blutschutzgesetzes tritt jedoch erst am 1. Februar 1939 in Kraft. (104)

Ausland.

Frankreich.

Eisenpyritvorkommen. Einer französischen Meldung zufolge sind im Departement Haute-Garonne Lagerstätten von Eisenpyrit festgestellt worden, die einen Schwefelgehalt von etwa 40% aufweisen sollen. Obwohl die Vorkommen infolge der hohen Lage der Orte ziemlich schwer zugänglich sind, soll mit ihrem Abbau schon in nächster Zeit begonnen werden. (8026)

Abbau eines Barytvorkommens. Nach einer französischen Meldung ist die Ausbeutung der Barytvorkommen in der Gegend von Avène im Departement Hérault geplant. Der Abbau soll gewisse Schwierigkeiten machen, da die Erze zum Teil von Schwefelkupfer, Kupfercarbonat und Siliciumdioxid durchsetzt sind. (8024)

Neugründungen. In letzter Zeit sind folgende Firmen gegründet worden:

„Etablissements R. Raymond S.A.“, Vincennes (Seine) (Kapital 100 000 Fr.): Herstellung von Metallfarben sowie von chemischen Erzeugnissen aller Art. „Savonnerie des Deux-Mondes, les Successeurs de Philippe Lefebvre GmbH.“, Epinay-sur-Seine (240 000 Fr.): Seifen aller Art sowie Putz- und Reinigungsmittel. „Parlums Joseph Paquin GmbH.“, Paris (54 000 Fr.): Parfümerien. „Laboratoire Protélite GmbH.“, Paris (50 000 Fr.): Chemische Produkte aller Art; „Soc. Savoisiennaise de Produits Chimiques GmbH.“, Paris (250 000 Fr.): chemische Produkte aller Art.

Ferner wurde unter der Firma „Soc. de Produits Chimiques Ethyl-Kuhlmann“ mit Sitz in Paris ein neues Unternehmen gegründet, an dem der Kuhlmann-Konzern maßgebend beteiligt ist. Die Firma, deren Aktienkapital 1 Mill. Fr. beträgt, wird sich vornehmlich mit der Herstellung bromhaltiger Antikloppmittel befassen. (276)

Niederlande.

Verweigerte Betriebsgenehmigung für eine Aluminiumfabrik. Das Wirtschaftsministerium hat, Pressemeldungen zufolge, beschlossen, der N. V. Aluminium-Industrie en Handel Mij. (Alinha) keine Betriebsgenehmigung zu erteilen (vgl. 1938, S. 681). (237)

Neugründung in der Kunstfaserindustrie. Wie berichtet wird, ist die N. V. Algemeene Kunstvezel Mij. im Haag mit einem Kapital von 500 000 hfl. gegründet worden (davon 200 000 hfl. eingezahlt), die sich in erster Linie mit dem Ankauf, Verkauf und der Ausbeutung von Verfahren, Patenten oder Erfindungen auf dem Gebiet der Kunstfaserherstellung befassen wird. (223)

Untersuchungsinstitut für Strohverwertung. Nach holländischen Zeitungsberichten hat die Vereinigung der niederländischen Strohkartonfabrikanten beschlossen, ein Untersuchungsinstitut für die Strohverwertung zu errichten. Zweck des Instituts ist, alle Möglichkeiten zu erforschen, aus Stroh noch andere Erzeugnisse als Karton herzustellen. (236)

Dänemark.

Seifen- und Chemikalienverbrauch der Wäschereien. Im Jahre 1937 verbrauchten die 123 (120) größeren Wäschereien, die bei einem Umsatzwert von 12,9 (i. V. 11,9) Mill. Kr. schätzungsweise die Hälfte aller Wäschearbeiten in Dänemark ausführen, etwa 908 (860) t Soda und 825 (690) t Seife. (126)

Tschecho-Slowakei.

Gewinnung ätherischer Oele. Wie das „Prager Tagblatt“ mitteilt, sind Bestrebungen vorhanden, die Gewinnung von ätherischen Oelen auszubauen, so daß ein Teil des Bedarfs im Lande gedeckt werden kann. Eingeführt wurden an Wacholder-, Lorbeer-, Rosmarin- und Kampferöl im Jahre 1937 3 t i. W. von 86 000 Kč. und im ersten Halbjahr 1938 0,1 t i. W. von 27 000 Kč., an n. b. g. Oelen 226 t i. W. von 16,7 Mill. Kč. bzw. 10 t i. W. von 7,7 Mill. Kč. (56)

Verringerte Leimerzeugung. Durch die Abtretungen hat sich das Absatzgebiet für Leim um 40% verkleinert, die Zahl der Leimfabriken dagegen nur um drei kleinere Betriebe. Die innerhalb des Leimkartells jährlich zur Verarbeitung gelangende Knochenmenge ist von 15 000 auf 10 000 t zurückgegangen. Außerhalb des Kartells werden noch etwa 2000 t Knochen jährlich verarbeitet. Der Leimabsatz im Inlande wird zur Zeit als unbefriedigend bezeichnet, die Ausfuhr ist gering. Die Leimpreise betragen 11—12 Kč. je kg Lederleim und 7—7,50 Kč. für anderen Leim. (34)

Fabrikverlegung. Die „Naturin“ A.-G., Prag (Kapital 750 000 Kč.) beabsichtigt, ihre in Wurzelsdorf bei Polaun in Nordböhmen liegende Fabrik zur Herstellung von Kunstfäden aus dem Sudetengebiet in das jetzige tschecho-slowakische Staatsgebiet zu verlegen. (36)

Firmenänderung. Laut „Prager Tagblatt“ wird die seit 1901 bestehende sudetendeutsche Farbenfabrik Weißberger & Co. in Kozolup bei Pilsen, die u. a. Bronze-, Buch- und Steindruckfarben herstellt und an welcher der Verein für Chemische und Metallurgische Produktion, Prag, namhaft beteiligt ist, in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Höhe des künftigen Kapitals steht noch nicht fest. Die Kozoluper Fabrik ist seit der Abtretung außer Betrieb. Die Firma besitzt weitere Fabriken in Vysočany bei Prag und in Lupča in

der Slowakei und baut gegenwärtig einen neuen Betrieb in Roztoky bei Prag. (57)

Kartell-Löschungen. Nach Meldung des „Prager Tagblatt“ sind folgende Kartelle gelöscht worden:

Mit Ablauf des Jahres 1938 das Sauerstoffkartell für das Gebiet von Brünn und Brodek sowie das Kunstharzkartell, infolge der Gebietsabtretungen ferner das seit 1930 bestehende Absatz- und Preiskartell für Aluminiumsulfat, dem die Firmen Montan- und Industrialwerke, vormals Joh. Dav. Starck in Unterreichenau, die Chemikalienfabriken A.-G. in Kolin, die Gebrüder Dudek A.-G. in Settetz, Stolle & Kopke in Rumburg und die Larisch-Mönnich'sche Petrowitzer Sodafabrik in Petrowitz angehörten. Aus dem gleichen Grunde wird die Auflösung des Zinkweißkartells erwogen. Von den bisher vier Betrieben, die Zinkweiß in der Tschecho-Slowakei erzeugten, und zwar: Gebrüder Dudek in Teplitz-Schönau, Oderberger Chemische Werke A.-G., Peterswalder Fabrik für Zinkfarben, Iglau, und Gugenheimer, Prag, sind im jetzigen Staatsgebiet die Oderberger Chemischen Werke, die Zinkweiß in Hruschau und in Svojsice (Mähren) erzeugen, die Peterswalder Fabrik in Iglau und die Firma Gugenheimer, Prag, verblieben. (275)

Polen.

Zehnjahresprogramm für Kühllhäuser. Das Landwirtschaftsministerium hat im Rahmen eines Zehnjahresplanes, der sich bis 1948 erstreckt, ein Bauprogramm ausgearbeitet, demzufolge 14 Kühllhäuser mit einer Gesamtfläche von 19 000 qm und einem Gesamtkostenaufwand von 12,3 Mill. Zl. gebaut werden sollen. (191)

Firmenlöschung. Laut „Monitor Polski“ ist die Firma „Chemia“ G. m. b. H. in Kattowitz („Chemia“ Spółka z ogr. odp.) im Handelsregister gelöscht worden. (59)

Firmenabschlüsse. Die nachstehenden Firmen haben das Geschäftsjahr 1937 wie folgt abgeschlossen:

Kautschukwerke „Piastów A.-G.“ (Zakłady Kauczukowe „Piastów Sp. Akc.“) in Warschau: Reingewinn 262 800 Zl., Gewinn aus Verkäufen 2,24 Mill. Zl., allgemeine Kosten 1,33 Mill. Zl., Abschreibungen 145 200 Zl., das Aktienkapital beträgt zur Zeit 1 Mill. Zl., das Spezial-Reservekapital 298 000 Zl. — **Erste Polnische Linoleumwerke A.-G.** (Pierwsze Polskie Zakłady Linoleum, Sp. Akc.) in Warschau: Die Firma, die über ein Kapital von 3 Mill. Zl. verfügt, verzeichnet für das Geschäftsjahr 1937 weder Gewinn noch Verlust. — **Polnische Bleistiftfabrik L. und C. Hardtmuth-Lechistan** (Polska Fabryka Ołówków L. i. C. Hardtmuth-Lechistan): Rohgewinn 210 000 Zl., Reingewinn 50 110 Zl., Fabrikationskosten 33 000 Zl., Verkaufskosten 80 500 Zl., Geschäftskapital 277 500 Zl. — **A.-G. der Bleistiftfabriken St. Majewski** (Towarzystwo Akcyjne Fabryk Ołówków „St. Majewski“): Gewinn 624 400 Zl., Einnahmen aus Verkäufen 2,37 Mill. Zl., Fabrikationskosten 1,16 Mill. Zl., Verkaufskosten 218 500 Zl., Aktienkapital 2,7 Mill. Zl. — **Chemische Industrie A.-G. „Boruta“** (Przemysł Chemiczny „Boruta“ Sp. Akc.) in Zgierz: Rohgewinn 4,73 Mill. Zl., Reingewinn 1,15 Mill. Zl., Dividende 6%, außerdem Sonderdividende von 2%; Verwaltungskosten 825 400 Zl., Verkaufskosten 1,16 Mill. Zl., Abschreibungen 570 600 Zl., Kapital 3,75 Mill. Zl.; die Gesellschaft erzeugt in ihrer Fabrik in Zgierz Farbstoffe und Zwischenprodukte, Salpetersäure 48° und 40° B_e, Oleum, Natriumbisulfat, Zinkchlorid und Zinksulfat sowie Desinfektionsmittel. — **Chemische Fabrik M. Leszczyński & Sohn** (M. Leszczyński i S-ka, Fabryka Chemiczna) in Warschau: Rohgewinn 931 000 Zl., Reingewinn 185 800 Zl., Kapital der Firma, die in der Hauptsache Farben, Lacke und Leime herstellt, 1,2 Mill. Zl. — **A.-G. der Chemischen Fabrik „Radocha“** (Sp. Akc. Fabryk Chemicznych „Radocha“) in Warschau: Reingewinn 331 600 Zl., das Kapital der Firma, die u. a. Chlorate, Perchlorate, Citronensäure, Natriumdi- und -triphosphat, Weinsäure und Natriumcitrat erzeugt, beträgt 4,04 Mill. Zl. (7735)

Lettland.

Bau einer Kühlanlage. Wie aus Riga gemeldet wird, will der Zentralverband „Zvejnieks“ in Libau eine moderne Gefrieranlage für Fische errichten. Bisher mußte ein Teil der Fischfänge infolge der schlechten Lagerungsverhältnisse zu Fischmehl verarbeitet werden. (7998)

Abschluß einer Kautschukwarengesellschaft. Die A.-G. der Rigaer Gummimanufaktur „Meteors“ hat das am 1. Juli 1938 abgelaufene Geschäftsjahr mit einem Reingewinn von 125 285 Lats abgeschlossen. Das Aktienkapital beträgt 1 Mill. Lats. In der Bilanz erscheinen Waren, Rohstoffe und Materialien mit 1,7 Mill. Lats, Anlagewerte mit 1,3 Mill. Lats, Debitoren mit 2,9 Mill. Lats. (68)

Eintragungspflicht für Fetterzeuger und -verarbeiter. Auf Grund einer Verordnung des Landwirtschaftsministeriums vom 9. November 1938 müssen sich alle Firmen, die sich mit der Erzeugung von Seifen aller Art, Fettsäuren, Pflanzenölen und technischen tierischen Fetten befassen, beim Veterinär-Departement des Landwirtschaftsministeriums eintragen lassen. (7694)

Sowjet-Unlon.

Inbetriebnahme eines Kraftwerkes. In den letzten Tagen des vergangenen Jahres lieferte die im Felsental

des Flusses Galisga gelegene Wärme-Elektrostation von Tkwardscheli erstmalig elektrischen Strom. Von hier aus sollen die in der Nähe gelegene Fabrik für Ferrolegierungen sowie die erste Papierfabrik in Grusien, das Kombinat von Ingur, mit Strom versorgt werden. (252)

Erzeugung von Gummischuhzeug. Wie die Zeitung „Industria“ schreibt, konnte die Produktion von Gummischuhzeug in der Fabrik Krasny Treugolnik in Leningrad im November v. J. von 170 000 auf 210 000 Paar täglich gesteigert werden. (97)

Erzeugung von Ferrolegierungen. Wie von seiten der Hauptverwaltung der Industrie der Spezialstähle „Glawspezstalj“ bekanntgegeben wird, soll in diesem Jahr in den der Hauptverwaltung unterstellten Fabriken für Ferrolegierungen eine neue Technologie Eingang finden, mit Hilfe derer der Verbrauch von elektrischer Energie verringert, die Ausbeute an Ferrolegierungen jedoch erhöht werden soll. U. a. soll auch die Erzeugung von Calciumsilicium sowie von solchen Ferrolegierungen entwickelt werden, an denen bisher Mangel bestand. (253)

Verzögerter Bau einer Kupfervitriolfabrik. Eine Anlage für Kupfervitriol auf der elektrolytischen Kupferfabrik in Pyschma befindet sich seit drei Jahren im Bau. Laut „Industria“ sollte die Anlage schon längst in Betrieb sein. Statt dessen verzögert sich der Bau immer mehr. Die Bauprojekte seien sehr schlecht durchgearbeitet, die Ausrüstung sei nicht in Auftrag gegeben. Zur Zeit sind die Arbeiten am Bauplatz praktisch eingestellt. (251)

Soda aus Petroleum-Bohrwasser. Das Naphtha-Forschungsinstitut in Aserbeidschan hat kürzlich eine halbfabrikmäßige Anlage zur Erzeugung von Soda aus Petroleum-Bohrwasser versuchsweise in Betrieb genommen. Die ersten 350 kg hochwertiger Soda sollen erzeugt worden sein. Gleichzeitig mit Soda könnten Jod, organische Säuren und Kochsalz gewonnen werden. Es ist ins Auge gefaßt worden, später eventuell eine größere Sodafabrik in Baku zu errichten. (101)

Thermische Verarbeitung von Phosphorit. Auf der Versuchsfabrik des Forschungsinstituts für Düngemittel in Moskau wird mit dem Bau eines Hochofens begonnen, in dem ein thermisches Aufschlußverfahren für Phosphorite erprobt werden soll. Neben hochwertigem Industriegas sollen hier Phosphor oder Phosphorsäure zur Erzeugung von Düngemitteln sowie Schlacke für Bauzwecke gewonnen werden. Als Heizmittel soll Koks verwendet werden. Möglich sei aber auch die Verwendung von Kohle aus dem Moskauer Gebiet und Torf. (94)

Erhöhte Erzeugung von Tonerde. Laut Anordnung des Volkskommissars der Schwerindustrie vom 25. November v. J. ist die Tonerdefabrik des Aluminiumkombinates am Dnjepr verpflichtet worden, ihre durchschnittliche Tageserzeugung an Tonerde um 22% zu erhöhen. Wie die russische Presse behauptet, hat die Fabrik seit Ende November sogar 3—4% mehr erzeugt, als sie nach der neuen Bestimmung verpflichtet ist. (100)

Jugoslawien.

Inbetriebnahme einer Kunstlederfabrik. Einer Pressemeldung zufolge ist Ende Dezember vorigen Jahres eine Kunstlederfabrik in Betrieb genommen worden. (240)

Neues Salzvorkommen. Wie aus Belgrad gemeldet wird, wurden in der Nähe von Agram Salzlagerstätten entdeckt, deren Ausbeutung schon in Kürze erfolgen soll. (74)

Italien.

Zugelassene industrielle Neubauten. Das Korporationsministerium hat den nachstehenden Unternehmungen die Konzession zur Errichtung der angegebenen Neubauten bzw. zur Erweiterung der angegebenen Betriebe erteilt:

Coloritecnica „Sodoma“ di Mario Gigli, Mailand: Errichtung eines Betriebes zur Herstellung von Farbblenden unter Verwendung von Blanc fixe. — **Italiana Colori S.A. „I.C.S.A.“**, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Miloriblauf in Pulver- und Teifform in Mailand. — **Franco Buzzetti**, Mailand: Errichtung einer Anlage zur Herstellung von „flüssigem Silber“ und metallischen Glanzmassen. — **F.lli Industri Antonio e Ugo**, Rovigno d'Istria: Errichtung einer Anlage in Rovigno für die Herstellung von Unterwasserfarben, Lacken und Spezialkörperfarben. — **Ernesto Bossi**, Bresso (Mailand): Errich-

tung einer Anlage in Bresso für die Herstellung von Emaille für Gußeisen mit einer Leistungsfähigkeit von 60 bis 70 t pulverförmiger Emaille. — S.A. per l'Esercizio delle Ceramiche Piemontesi, Chiusa Pesio (Cuneo): Konzession zur Herstellung von Farben, Lacken, Emaille für Porzellan, aber nur für den eigenen Bedarf. — S.A. Concentra, Mailand: Aufstellung zweier kleiner Apparate zur Herstellung von Tinten in Rom. — Fotochimica Giovanni Gbico, Mailand: Errichtung eines Betriebes in Mailand zur Herstellung von Spezialkollodiumemulsionen für photographische Zwecke. — De Stefanis Giuseppe, Bussi: Errichtung einer Anlage in Carsoli (Chieti) für die Verarbeitung von Ginster u. ä. zwecks Gewinnung von Textilkollodose, Oelen und Stoffen zur Herstellung von Seifen und Harzen. — Soc. Nazionale Chimica, Mailand: Konzession zur Erweiterung des Betriebes in Castellanza für die Herstellung von Harnstoffaldehyd- und ähnlichen Harzen durch Erhöhung des Erzeugungsvermögens auf 750 t jährlich. — Soc. Italiana Resine, Mailand: Erweiterung der Anlage in Sesto S. Giovanni durch neue Maschinen zur Herstellung von Phenol- und Harnstoffharzen sowie Preßpulvern. — Domenico Postiglione, Mailand: Errichtung einer Anlage in Mailand zur Herstellung von Heptylaldehyd, Undecylsäure, Silber-, Zink-, Amyl-, Äthyl- und Butylendekanon, ferner der Aldehyde C 9 und C 14. — R. e G. Fratelli Incorpora, Palermo: Erweiterung der Anlage in Palermo durch eine neue Abteilung zur Extraktion ätherischer Oele und zur Gewinnung von Riechstoffen. — Ing. Ivo Marzola, Laveno Ponte Tresa (Varese): Errichtung einer Anlage zur Gewinnung von Leim aus Häuten, Gerbereirückständen usw. — S.A. Pollitzer, Triest: Errichtung einer Anlage zur Destillation von Fettsäuren bei der Seifenfabrik in Triest. — S.A. Fabbriche Riunite Amido Glucosio Destrina, Mailand: Konzession zur Erweiterung der Anlage zur Herstellung von fester Glucose in Castelmassa (Rovigno). — Ing. Giovanni Ferrari, Rom: „La Casa della Luce“ di Gismondi Giacinto, San Remo (Imperia); S.I.L.E.P. Soc. Insegna Luminose e Pubblicità, Genua; Dott. Piero Biaggini, Genua; Asso Lux di Locati Angelo, Triest: Errichtung je eines Betriebes zur Herstellung von Leuchtröhren unter Verwendung von Edelgasen. — Tuscan Gas Co. Ltd., Turin: Erweiterung der Gasanstalt in Prato (Florenz) und Errichtung einer Gasanstalt in San Remo mit einem Leistungsvermögen von 3,5 Mill. cbm Gas jährlich. (225)

Ver. St. v. Nordamerika.

Neue Aethylcellulosefabrik. Wie wir der amerikanischen Fachpresse entnehmen, beginnt die Hercules Powder Co. mit dem Bau einer neuen Aethylcellulosefabrik in Hopewell, Va. Zur Zeit stellt die Firma Aethylcellulose lediglich in einer Versuchsstation in Wilmington, Delaware, her. (193)

Neue Normen für Gelatine. Vom amerikanischen Finanzministerium sind neue Normen für Gelatine aufgestellt worden (C—G—191 a). Die Normen können vom Superintendent of Documents, Government Printing Office, Washington D. C., zum Preise von 5 c. bezogen werden. (4)

Erzeugung von Terpentinöl und Kolophonium. In der ersten Hälfte des Naval-Stores-Jahres 1938/39 belief sich die Erzeugung von Harz- und Holzterpentinöl auf 463 000 Faß (je 50 Gall.) gegenüber 445 000 Faß in der gleichen Zeit des Vorjahres. Ferner wurden 1,64 Mill. Faß (je 500 lbs.) Kolophonium gewonnen gegen 1,54 Mill. Faß in der ersten Hälfte 1937/38. (114)

Bau einer Zeitungspapierfabrik. Das Unternehmen Southland Paper Mills erhält von der Reconstruction Finance Corp. einen Kredit von 3,4 Mill. \$, der zur Errichtung einer Fabrik für Zeitungspapier aus Gelbfichtenholz, einem für die amerikanische Papierindustrie neuartigen Rohstoff, Verwendung finden soll. Die Anlage wird in Texas gebaut. (7804)

Mexiko.

Keine Erdölkonzessionen mehr. Die mexikanische Kammer hat einem Vorschlag der Regierung zugestimmt, demzufolge für die Ausbeutung von mexikanischen Erdölvorkommen keine Konzessionen mehr erteilt werden. Die Ausbeutung der inländischen Erdölvorkommen werde in Zukunft vom Staate selbst durchgeführt werden. (227)

Cuba.

Entdeckung von Wolframvorkommen. Einer Pressemeldung zufolge wurde kürzlich in der Nähe von San Pedro de la Ciguana ein Wolframvorkommen entdeckt, mit dessen Abbau inzwischen begonnen worden ist. (7835)

Jamaica.

Ausfuhr von Blauholzextrakt. An Blauholzextrakt wurden 1937 insgesamt 23 620 cwts. im Werte von 77 400 £ ausgeführt gegen 23 687 cwts. (77 200 £) 1936. Rund 95% gingen im letzten Berichtsjahr nach Großbritannien. (7877)

Trinidad.

Ausfuhr von Limettenöl. Im Kalenderjahr 1937 weist die Ausfuhr von Limettenöl eine erhebliche Steigerung auf 5124 Gall. im Werte von 230 900 \$ auf gegen 2714 Gall. für 91 800 \$ 1936. (7312)

Brasilien.

Neue Cellulosefabrik. Wie berichtet wird, sind die Bauarbeiten der Cellulosefabrik in Camella (Rio Grande do Sul) beendet worden. Das Werk, dessen Baukosten etwa 1 Mill. Milreis betragen haben, gehört der Firma Emilio Dienstmann. (107)

Ausfuhr von Manganerzen. Nach amtlichen Angaben sind im ersten Halbjahr 1938 91 900 t Manganerze im Werte von 14 579 Contos ausgeführt worden gegen rund 106 000 t im Werte von 13 966 Contos in der gleichen Zeit des Vorjahres. (7982)

Palästina.

Glyceringewinnung. Die Oel- und Seifenfabrik „Shemen“, Ltd., hat eine Glycerinanlage in Betrieb genommen, in der sowohl technisches Glycerin als auch Glycerin für kosmetische Zwecke hergestellt werden. Die Leistungsfähigkeit der Anlage soll höher sein als der palästinensische Jahresverbrauch, der auf 15 bis 20 t geschätzt wird. (20)

Neu-Seeland.

Arzneimittelkontrolle. Nach Angaben des Gesundheitsministers soll ein pharmazeutisches Komitee gegründet werden, das sich mit der Schaffung einer nationalen Pharmakopöe und Fragen der Preisfestsetzung und Preisbildung für Arzneimittel befassen soll. (7662)

Krankenhausbau. In Auckland soll mit einem Kostenaufwand von 1,5 Mill. £ ein neues Krankenhaus gebaut werden. (6)

Aus dem Zentralhandelsregister.

Neueintragung.

Lackfabrik Heinrich Jonas, Kommanditgesellschaft, Sitz: Geldern. Die Firma ist am 30. 12. 1938 in das Handelsregister des Amtsgerichts Geldern eingetragen. Persönlich haltender Gesellschafter ist Kaufmann Heinrich Jonas in Geldern. Ein Kommanditist ist vorhanden. Die Gesellschaft hat am 30. 12. 1938 begonnen.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

Deutsche Gold- und Silber-Scheideanstalt vormals Roessler, Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 23. 12. 1938 eingetragen: Dr. rer. pol. Alexander Lehnert in Berlin ist Gesamtprokura erteilt. Er vertritt die Zweigniederlassung Berlin in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem für diese Zweigniederlassung bestellten Prokuristen. Die Prokura des Dr. rer. pol. Otto Deppe in Berlin für die Zweigniederlassung Berlin ist erloschen. Dr.-Ing. Hans Kohl und Wilhelm Tietz, beide in Frankfurt a. M., ist Gesamtprokura unter Beschränkung auf den Betrieb der Hauptniederlassung Frankfurt a. M. erteilt. Sie vertreten die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen für die Hauptniederlassung Frankfurt a. M. bestellten Prokuristen.

Metallgesellschaft, A.-G., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 12. 1938 eingetragen: Dipl.-Ingenieur Dr.-Ing. Alfred Petersen und Kaufmann Dr. phil. Walter Raymond sind nicht mehr Vorstandsmitglieder. Kaufmann Hermann Schmidt, Fellaer-Frankfurt a. M., ist nicht mehr stellvertretendes Vorstandsmitglied. Kaufmann Wilhelm Aveny, Wiesbaden, und Dipl.-Ingenieur Dr.-Ing. Rudolf Kissel, Duisburg, sind zu Vorstandsmitgliedern bestellt.

Mansfeld A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb, Sitz: Eisleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eisleben ist am 22. 12. 1938 eingetragen: Die Prokuren des Bergwerksdirektors Emil Schroeder in Eisleben und des Direktors Hanns Zschirnt in Berlin sind erloschen.

Braunkohle-Benzin A.-G., Sitz: Berlin W 8, Schinkelplatz 1/2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 28. 12. 1938 eingetragen: Prokurist: Richard Cron in Tröglitz bei Zeitz. Er vertritt in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen. Die Prokura für Dr. Reinhard Jung ist erloschen.

Gesellschaft für Lindo's Eismaschinen, A.-G., Sitz: Wiesbaden. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 19. 12. 1938 eingetragen: Die Prokuren des Dr. Franz Pollitzer und des Philipp Borchardt für die Zweigniederlassung Hölriegelskreuth sind erloschen. Gaston Weißflög ist für die Zweigniederlassung Dresden und Johannes Brumme für die Zweigniederlassung Leipzig alleinvertretungsberechtigt.

Lenzinger Rohstoff-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Lenzing, Oberdonau. In das Register des Land- als Handelsgericht Wels ist am 22. 12. 1938 eingetragen: Kollektivprokura ist erteilt an: 1. Dr. Hans Charbula, Prokurist der Lenzinger Papierfabrik A.-G., wohnhaft Seewalchen Nr. 63, und 2. Johann Fischhammer, Beamter der Lenzinger Papierfabrik A.-G., wohnhaft Schloß Kammer a. A.

In das Handelsregister Wien ist am 20. 12. 1938 die „Venditor“ Kunststoff-Verkaufsgesellschaft m. b. H. Zweigniederlassung Wien (Wien II, Vorkai Saltorbrücke) als Zweigniederlassung der „Venditor“ Kunststoff-Verkaufsgesellschaft m. b. H. in Köln eingetragen worden. Betriebsgegenstand: Verkauf und jede andere Verwertung von Erzeugnissen der Gesellschafter. Höhe des Stammkapitals: 20 000 RM. Inländische Vertreter: 1. Dr. Kurt Klostermann in Troisdorf, 2. Hugo Kerbler in Wien. Jeder der beiden inländischen Vertreter ist selbständig vertretungsberechtigt.

Lippmann & Biernbaum, Sitz: Ludwigshafen a. Rh. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen ist am 1. 12. 1938 eingetragen: Das Geschäft ist mit Wirkung vom 14. 10. auf den Chemiker Dr. Kurt Bremer in Ludwigshafen a. Rh. übergegangen. Die Firma ist geändert; sie lautet fortan: Dr. Kurt Bremer, Chemische Erzeugnisse in Ludwigshafen a. Rh. Die Haftung des Erwerbers für die im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers sowie der Übergang der in dem Betriebe begründeten Forderungen auf den Erwerber sind ausgeschlossen.

Chemisch-technische G. m. b. H., Sitz: München-Pasing. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 2. 12. 1938 eingetragen: Geschäftsführer Dr. Erich Bastian gelöscht; neubestellter Geschäftsführer: Carl Wurz, Abteilungsleiter in München.

Redeker & Hennis G. m. b. H., Sitz: Nürnberg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg ist am 1. 12. 1938 eingetragen: Michael Teifel und Hanns Stadler sind nicht mehr Geschäftsführer; als solcher ist der Chemiker Ernst Mayer in Berlin-Friedrichshagen neu bestellt.

„Ilon“ Chemische Industrie-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Freiburg i. Br. In das Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. ist am 12. und 13. 11. 1938 eingetragen: Philipp Heppes, Direktor in Freiburg i. Br., und Apotheker Hans Liche in Freiburg i. Br. sind als Geschäftsführer ausgeschieden.

Hermann Leube & Co. (Herstellung und Vertrieb chem.-pharm. u. chem.-techn. Artikel), Sitz: Hamburg, Schlüterstr. 60. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 12. 1938 eingetragen: Die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 5. 1. 1938, durch welche der Gesellschafterin Maria Anna Knauffs, gesch. Mosbach, die Vertretungsbefugnis entzogen war, ist durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 3. 11. 1938 aufgehoben worden.

W. Teuscher & Co. (Chemische Fabrik), Sitz: Leipzig O 5, Eilenburger Str. 37a. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 6. 12. 1938 eingetragen: Karl Alfred Horst Kecke ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Atlas Ago Chemische Fabrik A.-G., Sitz: Mölkau bei Leipzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 6. 12. 1938 eingetragen: Wilhelm Gerding ist nicht mehr Vorstandsmitglied. Prokuristen: Walter Nelsen, Frankfurt a. M., Dr. rer. pol. Erich Schmidt, Leipzig. Jeder vertritt die Gesellschaft nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen.

Deutsche Gasolin A.-G., Sitz: Berlin-Charlottenburg, Adolf-Hitler-Platz 7-9. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 3. 12. 1938 eingetragen: Dr. Ernst Friedrich Stoeck, Kaufmann, Berlin-Charlottenburg, ist zum stellvertretenden Vorstandsmitglied bestellt.

Neolltwerk Dessau, A.-G., Sitz: Micheln, Post Trebbichau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aken, Elbe, ist am 7. 12. 1938 eingetragen: Die Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft um 210 000 RM auf 300 000 RM ist beschlossen und durchgeführt.

Aktiengesellschaft Saline Ludwigshalle, Sitz: Bad Wimpfen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Bad Wimpfen ist am 23. 11. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 18. 6. 1938 ist die Firma geändert. Sie lautet jetzt: Saline Ludwigshalle A.-G.

Chemische Fabrik Eisenbittel G. m. b. H., Sitz: Braunschweig, Frankfurter Str. 211. In das Handelsregister des Amtsgerichts Braunschweig ist am 6. 12. 1938 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Berlin ist aufgehoben. Der stellvertretende Geschäftsführer August Bollhorn ist ausgeschieden. Kaufmann Paul Viertel in Fulda ist zum Geschäftsführer bestellt.

„Opekta G. m. b. H.“, Sitz: Köln. In das Handelsregister des Amtsgerichts Köln ist am 6. 12. 1938 eingetragen: Karl Stuhlträger, Kaufmann, Junkersdorf, ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Azo Kautschuk-Patent-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin-Charlottenburg, Carmerstr. 18. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 7. 12. 1938 eingetragen: Dr. Kamillo Derflinger ist nicht mehr Geschäftsführer. Carl Hesse, Kaufmann, Berlin-Charlottenburg, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Gesellschaft für Sterilisation m. b. H., Sitz: Berlin-Schlachtensee, Stöckerzeile 22. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 7. 12. 1938 eingetragen: Dr. Maximilian Riegel ist als Geschäftsführer ausgeschieden.

Dürener Fabrik präparierter Papiere Renker & Co., Sitz: Lendersdorf-Krauthausen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düren, Rheinland, ist am 23. 9. 1938 eingetragen: Gustav Renker ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Erben desselben, Max,

Hans und Armin Renker, setzen die Gesellschaft fort; letzterer ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten.

Dr. Ries & Co. (Fabrikation chem. u. pharm. Präparate), Sitz: Heidelberg, Langenmarckplatz 16. In das Handelsregister des Amtsgerichts Heidelberg ist am 10. 12. 1938 eingetragen: Dr. Karl Ries ist ausgeschieden. Als persönlich haftende Gesellschafter sind in die Gesellschaft eingetreten: Diplom-Handelslehrerin Witwe Maria Herrwerth in Heidelberg und Emil Henk, Schriftsteller in Heidelberg. Die Gesellschafter Martin Volk und Dr. Alfred Wolff sind von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen.

Deutsche Rizinus-Oellfabrik Boley & Co., Sitz: Krefeld-Uerdingen am Rhein, Stadtteil Uerdingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Krefeld ist am 8. 12. 1938 eingetragen: Die Einlage von drei Kommanditisten ist erhöht. Es sind drei weitere Kommanditisten eingetreten. Eine Kommanditeinlage ist herabgesetzt.

J. F. Eisfeld, Pulver- und pyrotechnische Fabriken, Silberhütte (Anhalt) G. m. b. H., Sitz: Othfresen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Liebenburg (Harz) ist am 7. 12. 1938 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschuß vom 2. 12. 1938 ist die Firma geändert in: J. F. Eisfeld G. m. b. H.

Hamburger Wachswarenindustrie Dunker & Co. (Erzeugung und Vertrieb chem.-techn. Artikel), Sitz: Hamburg, Schanzestr. 20/24. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 12. 1938 eingetragen: Das Geschäft ist von den Käuflern Max Karl Schernau und Hans Hermann Riege, beide Hansestadt Hamburg, übernommen worden. Offene Handelsgesellschaft seit dem 1. 3. 1938. Die Firma ist geändert worden in Hamburger Wachswarenindustrie Riege & Schernau.

Chemische Fabrik Kurt Scheffer (techn. Chemikalien), Sitz: Hamburg, Harburger Str. 13. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 8. 12. 1938 eingetragen: Inhaberin jetzt: Witwe Lilly Auguste Dorothea Scheffer, Hansestadt Hamburg.

„Globus“ Gummi- und Asbestwerke G. m. b. H., Sitz: Ahrensböck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eutin ist am 29. 10. 1938 eingetragen: Die Zweigniederlassung in Wien ist aufgehoben.

Bykopharm Arzneimittelfabrik G. m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 13. 12. 1938 eingetragen: Apotheker Dr. phil. Ferdinand Hoffmann, Hohen Neuendorf bei Berlin, ist nicht mehr Geschäftsführer. Direktor Friedrich Rauch, Berlin-Halensee, ist zum Geschäftsführer bestellt.

Schinkolin-Fabrik Emilie Heick (Fabrikmäßige Herstellung eines Reinigungs- u. Desinfektionsmittels u. Vertrieb desselben), Sitz: Hamburg-Altona 1, Friedensallee 62. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 12. 12. 1938 eingetragen: Inhaber jetzt: Albert Ernst Friedrich Heick, Hansestadt Hamburg. Die Firma ist geändert worden in Schinkolin-Fabrik Albert Heick.

Chemische Fabrik Flörsheim vorm. Dr. H. Noerdlinger A.-G., Sitz: Flörsheim, Main. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hochheim, Main, ist am 5. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist geändert in Chemische Fabrik Flörsheim A.-G. Herstellung von Produkten der chemischen, chemisch-technischen, pharmazeutischen und damit verwandten Industrie sowie mit dem Handel solcher Erzeugnisse und deren Nebenprodukten. Neues Vorstandsmitglied: Kaufmann Max Donner in Frankfurt, Main.

Wulff & Co., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 14. 12. 1938 eingetragen: Hans Joachim Andrae, Rittmeister a. D., Rittergut Mitsch, Lüben-Land (Schles.), ist in die Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Firma ist geändert in Wulff & Co. Farben und chemische Produkte. Der Sitz der Gesellschaft ist nach Berlin verlegt worden.

Standard Para Gummifabrik Holzberg & Co. (Herstellung von gummierten Stoffen), Sitz: Berlin-Weißensee, Gehringstr. 37. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 12. 12. 1938 eingetragen: Wilhelm Holzberg jun. ist fortan zur Vertretung der Gesellschaft allein ermächtigt.

Pharmazeutische Produkte Carl Wilberz, Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 14. 12. 1938 eingetragen: Inhaber der Firma ist jetzt Witwe Hedwig Wilberz, Geschäftsinhaberin in Düsseldorf.

Frey & Lau (Fabrik ätherischer Öle, Essenzen, chem. Produkten usw.), Sitz: Hamburg-Bahrenfeld, Roonstr. 116. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 13. 12. 1938 eingetragen: Kaufmann Walther Lau, Hansestadt Hamburg, ist als persönlich haftender Gesellschafter in die Gesellschaft eingetreten. Kaufmann Paul Bortfeld ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Gesellschaftsumwandlung.

Meißner & Co., chemisch-pharm. Präparate, Sitz: Berlin SW 68, Alte Jakobstr. 23/24. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 24. 12. 1938 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft seit 24. 12. 1938. Gesellschafter sind: Witwe Lilly Meißner, Berlin-Wilmersdorf, und Apotheker Rudolf Nourney, Berlin-Charlottenburg. Zur Vertretung der Gesellschaft sind nur beide Gesellschafter in Gemeinschaft ermächtigt. Die Firma ist durch Umwandlung der Embrocatio Fabrikation pharmazeutischer Präparate G. m. b. H. entstanden.

Liquidationen.

Verwaltungsgesellschaft Fitzer m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 22. 12. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Gesellschafter vom

5. 12. 1938 ist die Gesellschaft aufgelöst. Kaufmann Dr. Julius Hatz, Frankfurt a. M., ist zum Abwickler bestellt.

Gasverarbeitungsgesellschaft m. b. H., Sitz: Düsseldorf. In das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf ist am 27. 12. 1938 eingetragen: Durch Gesellschaftsbeschluss vom 6. 12. 1938 ist die Gesellschaft aufgelöst. Der bisherige Geschäftsführer Bergwerkdirektor Walter Borgmann in Essen ist Abwickler.

Kuntze Seifenfabrik, G. m. b. H., Sitz: Aschersleben. In das Handelsregister des Amtsgerichts Aschersleben ist am 31. 12. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Urteil des Landgerichts in Halberstadt vom 18. 8. 1937 aufgelöst. Dr.-Ing. W. P. Prachtl in Berlin ist zum Abwickler bestellt.

Ferro-Metall und Pyrit A.-G., Sitz: Berlin W 15, Meinekestr. 21. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 29. 12. 1938 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 22. 12. 1938 ist die Gesellschaft aufgelöst. Zum Abwickler ist bestellt Wirtschaftsprüfer Willem H. A. de Heer, Berlin.

Hamburger Asphaltwerk Winterhol, Zinck, Potthoff & Co. G. m. b. H., Sitz: Hamburg, Mittelweg 163. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 30. 12. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst worden. Abwickler: Prokurist Albert Döring, Hannover.

Konkurse.

Itzehoer Dachpappenfabrik E. W. Christiani Nll., Sitz: Itzehoe. Das Amtsgericht Hamburg macht unterm 31. 12. 1938 bekannt, daß über das Vermögen des Karl Heinrich Max Junge, Hamburg, Schäferkampallee 46, früher alleiniger Inhaber der obgenannten Firma, am 31. 12. 1938, 11.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden ist. Vergleichsverwalter: Wirtschaftsprüfer Friedrich C. J. Busch, Hamburg, Gertrudenkirchhof 10. Vergleichstermin am Donnerstag, 26. 1. 1939, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Hamburg, Sievekingsplatz, Ziviljustizgebäude, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 177 a. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niederzulegen.

Alfred Weischedel (Herstellung und Vertrieb von chemisch-technischen Produkten), Sitz: Stuttgart-N, Kronenstr. 53 (Wohnung: Kronenstraße 20). Das Amtsgericht Stuttgart macht bekannt, daß über das Vermögen des Kaufmanns Alfred Weischedel seit 4. 1. 1939, vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet ist. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Walter Wiedmann, Stuttgart, Königstr. 25. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. 1. 1939. Ablauf der Anmeldefrist: 21. 2. 1939. Erste Gläubigerversammlung am Freitag, dem 3. 2. 1939, vormittags 10 Uhr, allgemeiner Prüfungstermin am Freitag, dem 3. 3. 1939, vormittags 10 Uhr, je Amtsgerichtsgebäude, Archivstraße 15/1, Saal 208.

Löschungen.

Farbwerk Oranien Höppner und Schalke, Sitz: Laggenbeck. In das Handelsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren ist am 23. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Augsburger Kunstharz-Fabrik A.-G., Sitz: Augsburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg ist am 14. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Anticomag G. m. b. H., Sitz: Berlin O 112, Knorrpromenade 1. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 27. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemische Fabrik Dotzheim, G. m. b. H., Sitz: Wiesbaden-Dotzheim. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden ist am 23. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisch-Technische G. m. b. H., Sitz: Duisburg, Merkatorstraße 76. In das Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg ist am 30. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Chemisches Laboratorium Dr. Hermann Rom, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 29. 12. 1938 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Dr. Hugo Schulz chemisches Laboratorium, Sitz: Magdeburg. In das Handelsregister des Amtsgerichts Magdeburg ist am 30. 12. 1938 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen. (233)

LIEFERUNGS AUSSCHREIBUNGEN

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Ausschreibungen zugegangen:

Polen.

Bezirksdirektion der Staatsbahnen in Krakau (Dyrekcja Okręgowa Kolei Państwowych), zum 8. 2.: rund 17 t verschiedene rasch-

trocknende Oelfarben. Die Angebote sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken abzugeben, die zum Preise von 1,50 Zl. von der Vorratsabteilung der ausschreibenden Stelle bezogen werden können.

Tschecho-Slowakei.

Direktion der Staatsbahnen in Prag, zum 7. 2.: 3,2 t natürlicher Asphalt-Mastix, 3 t künstlicher Asphalt-Mastix, 1,15 t Teer-Mastix, 0,55 t Teer, 0,4 t Asphaltemulsion, 1667 t destillierter Steinkohlenteer und 721 t Karbolinum. Die Angebote sind auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu machen, die zum Preise von 5,20 Kč, zuzüglich 3 Kč. Einschreibgebühr gegen Voreinsendung des Betrages von der Kassenverwaltung der ausschreibenden Stelle (Pokladna ředitelství státních drah) in Prag II, Bredovská ulice Nr. 7, bezogen werden können. Die Angebote sind im versiegelten Briefumschlag mit der Aufschrift „Nabídka na dodávku asfaltu, dehtu a karbolína podle čis. 8783“ abzugeben.

Ägypten.

Ministry of Public Health, Direction of Municipalities, Cairo, zum 27. 1.: Gummihandschuhe. Die Bedingungen können bei der Reichsstelle für den Außenhandel, Berlin W 9, Potsdamer Straße 23, täglich zwischen 9 und 13 Uhr eingesehen oder in Photokopie bezogen werden. **Central Stationery Stores, Ministry of Finance, Cairo**, zum 1. 3.: Photographische Papiere für den Bedarf des Jahres 1939/40. Die Unterlagen sind zum Preise von 50 mills von der ausschreibenden Stelle anzufordern. (301)

MARKT- UND PREISBERICHTE

Bericht über den Stickstoffmarkt.

Der verstärkte Abruf der Stickstoffdüngemittel im Dezember, der denjenigen des gleichen Monats des Vorjahres erheblich übertrifft, zeigt, daß Wiederverkäufer und Verbraucher dem durch besondere Verhältnisse bedingten Anruf zu frühzeitigem Bezug und Vorratshaltung Rechnung getragen haben. Dementsprechend übertrifft auch die in der ersten Hälfte Juli—Dezember des laufenden Düngejahres abgerufene Menge den Absatz in der gleichen Zeitspanne des vergangenen Düngejahres. Die Erzeugung von Kalkharnstoff IG, der im wesentlichen zur Herstellung von Torfschnellkompost verbraucht wurde, ist eingestellt; für den gleichen Zweck können, wie bisher schon geschehen, Kalkstickstoff oder auch Harnstoff BASF verwendet werden. Die Preise im Januar 1939 sind folgende (in *RM* je kg Stickstoff, bei den beiden letzten Erzeugnissen in *RM* je 100 kg Ware):

Schwefelsaures Ammoniak	0,47	Kalkammonsalpeter	0,53
Kalkammoniak (gekörnt)	0,47	Kaliammonsalpeter	0,53
Kalkstickstoff, geölt und	0,67	Kalksalpeter IG	0,67
ungeölt	0,70	Natronsalpeter	0,69
Perikalkstickstoff	0,75		
Kalkstickstoff, gekörnt		Nitrophoska IG, Richtpreis	15,00
(Kornkalkstickstoff)	0,72	Stickstoffkalkphosphat IG, Richtpreis	13,35
Ammonsulfatsalpeter			
(Leuna-Montan)	0,50		

Die Preise verstehen sich für ungesackte Ware (mit Ausnahme von Kalksalpeter IG und Kalkstickstoff) bei Bezug in ganzen Wagenladungen von mindestens 15 t frachtfrei jeder deutschen Eisenbahnstation. (233)

Neue Höchstpreise für Düngemittel in Lettland.

Auf Anordnung des Landwirtschaftsministeriums gelten ab 1. Januar 1939 für die nachstehend genannten Düngemittel folgende Höchstpreise (in Lats je Sack von 100 kg ab Waggon oder Niederlage):

Chilialsalpeter 18,60, Natronsalpeter 18,60, Kalksalpeter 17,60, Ammonsalpeter 16,70, Kalkammonsalpeter 16,20, 40%iges Kalisalz 15,70, Thomasmehl 8,30, Superphosphat 7,60 und Thomasphosphat 7,40. (267)

Preissenkung für japanisches Glycerin.

Von der Glycerin-Verkaufsgesellschaft ist beschlossen worden, den Glycerinpreis von 1,94 Yen auf 1,70 Yen je kg herabzusetzen. Als Grund hierfür werden einmal die große Anhäufung von Lagervorräten und zum anderen der erhöhte Verbrauch, der infolge der kürzlich erteilten Erlaubnis zur Verwendung von Glycerin in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie eingetreten ist, angegeben. (111)

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie. Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Sonnabend jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Corneliusstr. 3, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigismundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: **Dr. Walter Greiling**, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: **Dr. Heinz Zander**, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: **Anton Burger**, Berlin-Tempelhof. — DA. IV. Vj. 1938: 3450. Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: **H. Heenemann KG.**, Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie GmbH., Berlin W 35, Corneliusstraße 3.